



BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans
für den Bereich „Porphyrsteinbruch mit Wachenberg“

Stand: 14.09.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1. Anlass der Planung	4
1.2. Ziele und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans	5
1.3. Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB	7
1.4. Lage und räumlicher Umgriff der Planänderung.....	7
1.5. Eigentumsverhältnisse	9
1.6. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 2004	9
2. Ausgangslage	9
2.1. Genehmigung für den Abbau von Porphyry von 1983	10
2.2. Änderungsantrag aus dem Jahr 2005	12
2.3. Änderungsantrag aus dem Jahr 2007 (Hangsicherungsantrag).....	13
3. Planungskonzept	14
4. Prüfung von Alternativen zum Hangsicherungsantrag	14
4.1. Vorhandene gutachterliche Einschätzungen	14
4.2. Denkbare Alternativen für eine ausreichende Hangsicherung	15
4.3. Bestandsvariante	15
5. Verfahren	16
5.1. Bauleitplanung der Stadt Weinheim für den Bereich „Porphyrsteinbruch mit Wachenburg“	16
5.2. Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans	16
5.3. Verhältnis zwischen Flächennutzungsplan und Immissionsschutzrecht.....	17
6. Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung	18
6.1. Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002)	18
6.2. Regionalplan Unterer Neckar (1994).....	18
7. Auswirkungen der Planung	19
7.1. Immissionsschutz.....	19
7.2. Sonstige Auswirkungen.....	21
8. Umweltbericht	21
8.1. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	21
8.2. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes aus anderen Fachgesetzen und Fachplanungen	22
8.3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose für die Durchführung der Planung	24
8.4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
8.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	34

8.6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	35
8.7.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten	35
8.8.	Monitoring	35
8.9.	Zusammenfassung der Aussagen des Umweltberichts.....	36
9.	Begründung der Darstellungen	36
9.1.	Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB).....	36
9.2.	Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)	38
9.3.	Nachrichtliche Übernahmen	38
10.	Abwägung des öffentlichen Interesses an der Porphyrgewinnung in Weinheim.....	38
10.1.	Verbleib relevanter Abbaupotentiale für Porphyrgestein	38
10.2.	Dauerhafter wirksamer Ausschluss einer Gefährdung von Menschen	41
10.3.	Schutz des bestehenden Landschaftsbildes	44
10.4.	Zusammenfassende Betrachtung	45
11.	Verzeichnis der Gutachten	49

1. Allgemeines

1.1. Anlass der Planung

Nordöstlich der Wachenburg befindet sich der seit 1893 betriebene Porphyrsteinbruch Weinheim, aus dem bis heute Gesteinsabbau des Kristallingesteins stattfindet. Das abgebaute Material hat hochwertige Eigenschaften und wird vorwiegend im regionalen Straßenbau eingesetzt. Der Steinbruch stellt sich als annähernd halbkreisförmiger Einschnitt in den Hang des Wachenberges dar und ist nach Nordwesten exponiert. Das Höhenniveau im Steinbruch reicht von ca. 127,0 m ü. NN auf der tiefsten Sohle im Zentrum des Steinbruchs bis auf ca. 364,0 m ü. NN an der oberen Bruchkante im Südosten. Die Abbauwand erreicht eine Höhe von bis zu ca. 230 m. Sie variiert derzeit in ihrem Abstand zur Kammlinie des Wachenberges zwischen ca. 5 und 90 m.

An einer Stelle auf der Ostseite des Steinbruchs wird die ursprüngliche Kammlinie aufgrund einer am 08./09. Mai 2003 erfolgten Großrutschung durchbrochen. Dabei hatten sich in mehreren aufeinander folgenden Phasen entlang der rund 230 m hohen Wand ca. 200.000 m³ Gesteinsmaterial gelöst. Im Bereich der Rutschung hat die obere Abrisslinie die genehmigte Abbaugrenze aus dem Jahr 1983 um bis zu 55 m überschritten.

Auf Anordnung des Rhein-Neckar-Kreises als der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde wurden durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Nachgang der Rutschung Untersuchungen zur Ursachenerforschung durchgeführt. Die Untersuchungen des LGRB kamen zu dem Ergebnis, dass unter der Prämisse eines im Abbau befindlichen Betriebes ein Standsicherheitsniveau von mindestens $\eta \approx 1,2$ erforderlich ist. Zu diesem Zweck wurde seitens des LGRB empfohlen, die Generalneigung von bisher ca. 60 Grad, was einem Sicherheitsniveau von $\eta \approx 1,0$ entspricht, auf zukünftig 50 Grad zu reduzieren.

Auf Basis dieser Empfehlung wurden von der Betreiberin des Steinbruchs, der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG, Planungen angestellt, welche 2005 letztlich in einem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG mündeten. Der Genehmigungsantrag beinhaltete die Erweiterung des Steinbruchs zur Sicherung der Steinbruchwände nach den Vorgaben des LGRB. Aus der Planung ergab sich eine zusätzliche Inanspruchnahme von ca. 7,12 ha Fläche, sowie die Entfernung der Wachenbergkuppe und eine erhebliche Neumodellierung der Kuppensituation. Aufgrund insbesondere auch regionalplanerischer Bedenken wurde der Antrag zurückgenommen.

Im Frühjahr 2007 hat die Betreiberin einen überarbeiteten immissionsschutzrechtlichen Antrag eingereicht. Darin sind die Fortführung des Gesteinsabbaus und eine Erweiterung des Steinbruchsgeländes um eine Fläche von ca. 4,8 ha vorgesehen. Zwar wurden im Vorfeld verschiedene Abstimmungsgespräche, auch im Beisein der Stadt Weinheim durchgeführt, die zur Genehmigung vorgelegte Planung widerspricht jedoch den Zielstellungen der Stadt Weinheim. Zwar soll die Wachenbergkuppe selbst erhalten werden, sie würde jedoch unmittelbar aus der Abbaurichtung geschnitten werden. Die Kammlinie des Wachenberges zwischen der Burg und der Kuppe würde bei Umsetzung dieses Antrages auf ca. 70% der Strecke verloren gehen.

Die Stadt Weinheim sieht ihre städtebaulichen Zielstellungen (siehe Kapitel 1.2) in der durch die Porphyrwerke beantragten Abbauplanung nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die erhebliche Erweiterung des Steinbruch-Areals und die damit verbundenen massiven Veränderungen des Stadt- und Landschaftsbildes werden sehr kritisch gesehen.

Nach Ansicht der Stadt Weinheim kann die Gefährdung von Menschen auch mit geringeren Eingriffen in die Umgebung und das Landschaftsbild dauerhaft wirksam ausgeschlossen werden. Der Antrag der Porphyrwerke beinhaltet dahingehend keine ausreichende Prüfung von alternativen Sicherungskonzepten.

1.2. Ziele und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Weinheim verfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Porphyristeinbruch mit Wachenburg insbesondere die im Folgenden dargestellten Zielstellungen. Aufgabe des Flächennutzungsplans als gesamtörtlicher und vorbereitender Planungsebene ist dabei, die Zielstellungen in grundlegende planerische Aussagen umzusetzen. Besonderes Augenmerk kommt in diesem Zusammenhang der positiven Standortausweisung für den Abbau von Porphyrgestein im Gemeindegebiet der Stadt Weinheim zu. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt eine Konkretisierung der Planaussagen.

Übergeordnete Zielstellung ist die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes, das grundlegender Bestandteil der Stadtsilhouette von Weinheim ist. Weiterhin sollen die Nutzungsansprüche an den Raum in verträglicher Art und Weise einander zugeordnet werden, so dass erhebliche Konflikte vermieden werden.

Insbesondere folgende konkrete Zielstellungen werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt:

1. Konkretisierung der Planaussagen des Regionalplans Unterer Neckar.

Im Regionalplan „Untere Neckar“ aus dem Jahr 1994 ist der bestehende Steinbruch der Porphyrwerke als „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.3.6.2“ ausgewiesen. Die Ausweisung ist nicht parzellenscharf und auf der Grundlage eines Maßstabes von 1:100.000 getroffen worden. Die Regionalplanung schafft Rahmenbedingungen, die durch die Bauleitplanung verfeinert werden müssen. Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren verfolgt das Ziel, die räumlichen Abgrenzung der einzelnen Nutzungen zu konkretisieren, insbesondere zwischen dem Steinbruch und den angrenzenden Waldbereichen.

2. Erhaltung des bekannten und weithin sichtbaren Landschaftsbildes, in das die Stadt Weinheim eingebettet ist.

Maßgeblich ist hier insbesondere der charakteristische Hintergrund des Odenwalds mit seinen namengebenden, durchgehend bewaldeten Hängen und Kuppen und den beiden darin situierten Burgen (Wachenburg und Windeck), von dem der räumliche Umgriff dieser Flächennutzungsplanänderung einen Teilausschnitt bildet.

3. Sicherung des für die Stadt Weinheim prägenden Ensembles aus Wachenburg und vorgelagerter Wachenburg in seiner derzeitigen prägenden Gestalt.

Dies beinhaltet neben der Bestandssicherung für die Wachenburg (siehe auch Ziel Nr. 4)

- den Erhalt der Wachenbergkuppe als natürlichen Abschluss der Erhebung,
- den Schutz der Kammlinie des Wachenbergs incl. Schutzstreifen.

Diese beiden Elemente sind Bestandteil und wesentliches Merkmal der Odenwaldsilhouette, die den Hintergrund für die talseitige Ansicht auf Weinheim darstellt. Darüber hinaus dient sie der Abschirmung des Steinbruchs, so dass diese „Wunde“ in der Landschaft in südliche und südwestliche Richtung weniger deutlich in Erscheinung tritt.

4. Gegenseitige Verträglichkeit der innerhalb des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung ausgeübten Nutzungen.

Relevant auf der gesamtörtlichen Ebene sind dabei insbesondere

- der Steinbruchbetrieb zur Gewinnung von Porphyrgestein, der kurz- bis mittelfristig noch eine wirtschaftliche Bedeutung für die Bauwirtschaft im Ballungsraum Rhein-Neckar haben wird und der auch weiterhin als Gewinnungsstätte betrieben werden soll, sowie
- der Wald am Wachenberg als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, ökologisch wertvoller Freiraum und für das Orts- und Landschaftsbild von Weinheim besonders bedeutsamer Teilbereich des Odenwalds entlang der Badischen/Hessischen Bergstraße.

Ziel der Planung ist es, diese Nutzungen unter Beachtung der Vorgaben des Regionalplans und der weiteren Planungsziele dieser Flächennutzungsplanänderung einander verträglich zuzuordnen.

5. Schutz der Umgebung vor Gefahren, z.B. aufgrund von Hangrutschungen.

Insbesondere gilt es zu verhindern, dass Menschen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können zwar keine konkreten Schutzvorkehrungen vorgesehen werden. Stattdessen kann nur eine vorsorgende Nutzungsfestlegung für einzelne Flächen Inhalt des Plans sein. Diese muss selbstverständlich so gewählt sein, dass sie den notwendigen Maßnahmen in nachlaufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bzw. nachträglichen Anordnungen nicht im Wege steht.

Eine Erweiterung des Steinbruchs, wie sie Gegenstand des Antrags gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG von Februar 2007 durch die PWS AG war ist mit den geschilderten Zielstellungen, insbesondere den Zielen Nr. 2 und 3 nicht vereinbar. Denn mit einer solchen Erweiterung sind erhebliche Eingriffe im Bereich von Kuppe und Kammlinie des Wachenbergs verbunden. Eine Neumodellierung der Landschaft im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen nach dem erfolgten Porphyrabbau stellt aus folgenden Gründen keinen akzeptablen Ersatz dar:

- Die westlichen Ausläufer des Odenwalds sind zum einen durch die bewegte, kleinteilige Topographie gekennzeichnet, die sich in den vielen Bergen, Hügeln und Felsköpfen ausdrückt. Diese Charakteristik würde leiden, wenn nach dem erfolgten Porphyrabbau das Böschungssystem des Steinbruchs von der Sohle bis zum obersten Hangabschluss über die gesamte Breite als eine weitgehend gleichmäßig geneigte und regelmäßig strukturierte Fläche in Erscheinung treten würde.
- Der Rand des Odenwalds wird maßgeblich durch seine dichte Bewaldung geprägt. Mit dem Baumbestand entlang der Kammlinie weist der Wachenberg derzeit eine, mit Ausnahme des durch die Großrutschung verursachten Ab-

bruchbereichs, durchgehende grüne Kontur auf. Trotz des großflächigen Steinbruchs, der gewissermaßen eine „Wunde“ in der Landschaft darstellt, erfolgt somit eine Einbindung in den landschaftlichen Kontext. Dieses Element würde zwangsläufig entfallen, wenn ein Abbau bis zur Kammlinie bzw. darüber hinaus erfolgte.

- Die Bedeutung und prägende Wirkung des derzeitigen Landschaftsbilds kann auf andere Weise nicht substituiert werden. Denn aus den Unterlagen zum Antrag der PWS AG geht hervor, dass sich die Hangabflachung über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren erstreckt. Sollten die Maßnahmen nicht wie geplant verlaufen, kann sich dieser Zeitraum verlängern. Auch im Endzustand, in den Antragsunterlagen wird stets der Zustand 25 Jahre nach Beginn der Reaktivierungsmaßnahmen dargestellt (ca. 35 Jahre nach Beginn des Gesteinsabbaus), wird die Sohle 9 unterhalb des Wachenberggipfels weiterhin sichtbar sein. Auch die Steilwände zwischen den Sohlen werden streifenförmig in Erscheinung treten. Dies ist auch den Fotosimulationen zu entnehmen, die im Auftrag der Steinbruchbetreiberin erstellt wurden.

1.3. Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Porphyrtsteinbruch mit Wachenberg ist erforderlich, um eine den städtebaulichen Zielstellungen für dieses Gebiet (siehe Kapitel 1.2) entsprechende städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dass andernfalls gegenläufige Entwicklungen zu erwarten sind, ergibt sich aus den eingereichten Anträgen zur Änderung der Abbaugenehmigung (siehe Kapitel 2). Es liegt ein akutes Handlungserfordernis vor. Die Stadt Weinheim hat sich daher entschieden, ihre Zielstellungen für diesen Bereich bauleitplanerisch zu sichern. Dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um auf gesamtörtlicher Planungsebene für den obertägigen Porphyrtabbau eine Standortzuweisung i.S.d § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorzunehmen.

Die Stadt Weinheim verkennt dabei nicht, dass es sich bei dem Steinbruch um eine Anlage handelt, die einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegt. Die fachbehördliche Zuständigkeit steht jedoch einer bauleitplanerischen Steuerung im Grundsatz nicht entgegen. Das BVerwG hat klargestellt, dass eine Überlagerung von Fachplanung und Bauleitplanung möglich ist, wenn hierdurch keine Nutzungskonflikte oder Einschränkungen für die durch Fachplanungsrecht gesicherten Anlagen, Flächen und Räume entstehen. Auf das Verhältnis von Flächennutzungsplan und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung wird in Kapitel 5.3 eingegangen.

1.4. Lage und räumlicher Umgriff der Planänderung

Der räumliche Umgriff der Flächennutzungsplanänderung befindet sich östlich der Kernstadt der Stadt Weinheim im Einschnitt des Birkenauer Tals südlich der L 3408 (ehemals B 38), Birkenauer Talstraße. Unmittelbar östlich verläuft die Landesgrenze zum Bundesland Hessen mit der Gemeinde Birkenau als Nachbarkommune.

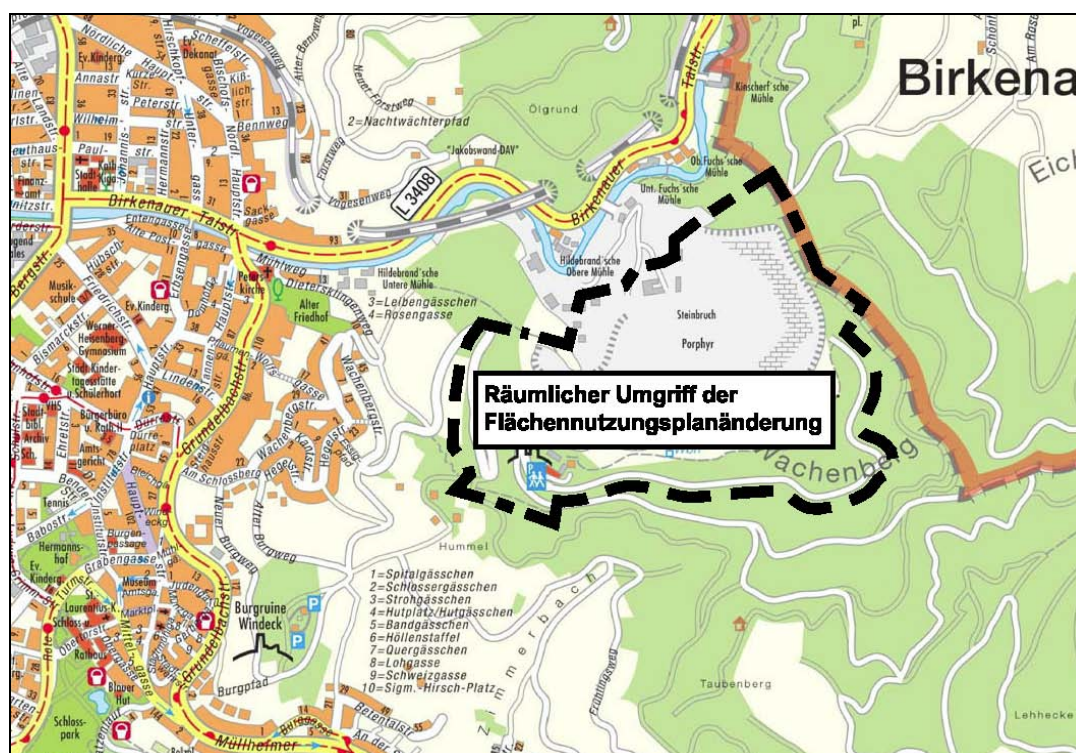
Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 10821/1 sowie Teile des Flurstücks Nr. 10821. Er umfasst eine Fläche von ca. 43,1 ha.

Im räumlichen Umgriff der Flächennutzungsplanänderung befinden sich die Flächen, innerhalb der planungsrechtliche Regelungen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele erforderlich sind. Dazu zählt zum einen der Bereich, in dem ein Abbau von Porphyrgestein gesichert werden soll. Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich, dass außerhalb dieser Standortfestlegung keine Porphyrgewinnung betrieben werden darf. Es ist daher zur Gewährleistung des Betriebs mit mittelfristiger Perspektive erforderlich, auch potentielle Erweiterungsflächen in die Flächennutzungsplanänderung einzubeziehen. Aus diesem Grund erstreckt sich die Planung über den aktuellen Abbaubereich hinaus nach Norden.

Südlich und östlich des Steinbruchs werden die für das Landschaftsbild maßgeblichen Teile des bewaldeten Wachenbergs inklusive des Standorts der Wachenburg überplant. Die Abgrenzung verläuft im Süden entlang des Forstwirtschaftswegs, der sich in der Verlängerung der Wachenbergstraße befindet. Dieser Weg verläuft zunächst ungefähr parallel zur Kammlinie des Wachenbergs und steigt von ca. 330 m ü. NN an der Wachenburg bis auf ca. 350 m ü. NN im Kuppenbereich an. Auf diesem Höhengniveau wird der Gipfel des Wachenbergs (399,4 m ü. NN) umrundet, so dass der Teil der Kuppe, der das Landschaftsbild insbesondere prägt, innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Auf Höhe der Großrutschung von 2003 verspringt die Geltungsbereiche in östliche Richtung an die Gemeinde- bzw. Landesgrenze zu der Gemeinde Birkenau bzw. dem Land Hessen.

Dem Beschluss zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans lag eine weiter gefasste räumliche Abgrenzung zu Grunde, der auch die bestehenden betrieblichen Anlagen im Norden beinhaltet. Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung wurde der Fokus auf den unmittelbaren Abbaubereich des Steinbruchs gerichtet. Im weiteren Verfahrensverlauf wurde die Abgrenzung wieder in nördliche Richtung erweitert, um auch potentielle Erweiterungsflächen des Steinbruchs auf Ebene des Flächennutzungsplans darzustellen.

Abbildung 1: Räumlicher Umgriff der Flächennutzungsplanänderung



1.5. Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück Flst.Nr. 10821, das den Zentralbereich des Plangebiets bildet, steht im Eigentum der Gemeinde Hirschberg und ist an die Steinbruchbetreiberin verpachtet. Es umfasst auch Teilflächen nördlich des eigentlichen Abbaugebiets, auf denen einzelne Betriebsanlagen angesiedelt sind. Das Flurstück erstreckt sich noch weiter südlich über das Plangebiet hinaus und umschließt das Flurstück 10821/1, das sich im Eigentum des WVAC befindet und die Gebäude der Wachenburg aufnimmt.

Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich überwiegend bewaldete Flächen. Diese beinhalten die Wachenbergkuppe im Südosten, sowie die Kammlinie des Wachenbergs. Außerdem befinden sich dort der Löschwasserbehälter für die Wachenburg sowie ein Mobilfunkmast (auf der Wachenbergkuppe), der aber zeitnah entfernt werden soll. Aktuell laufen die Planungen für die Errichtung einer BOS-Basisstation (BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, das sind insbesondere die Polizei, öffentliche Feuerwehren, Katastrophenschutzbehörden, Rettungsdienste, Technisches Hilfswerk und der Zoll).

1.6. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 2004

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim in der Fassung vom 30.12.2004 ist innerhalb des räumlichen Umgriffs, der Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist, eine „Fläche für die Gewinnung von Steinen und Erden“ (im Rahmen der für den Abbau genehmigten Fläche) dargestellt. Diese Fläche wird überlagert mit einer „Fläche für sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. Die beiden Darstellungen werden ferner überlagert mit einer „Fläche für Wald/Waldzuwachsfläche“, die für den gesamten Änderungsbereich dargestellt wird. Die konkreten landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb der dargestellten Fläche ergeben sich aus der Rekultivierungsplanung zur genehmigten Abbauplanung von 1983. Die Fläche des Steinbruchbetriebes umschließt „auch den Teilbereich des Betriebsgeländes, der als Schutzstreifen von 10–30 Metern Breite oberhalb des Steinbruchs bis zur Kammlinie des Wachenbergs für den Abbau nicht in Anspruch genommen werden darf.“¹

2. Ausgangslage

Innerhalb des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung befinden sich derzeit folgende Nutzungen:

- Der Steinbruch zum obertägigen Abbau von Porphyr. Dieser wird auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 1983 betrieben. Nach einer Großrutschung im Jahr 2003 an der Ostwand des Steinbruchs wurde eine Erweiterung des Steinbruchs zur Abflachung der Hänge als erforderlich erachtet. Entsprechende Genehmigungsanträge hat die Betreiberin des Steinbruchs bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Rhein-Neckar, eingereicht (siehe Kapitel 2.1 bis 2.3). Der im Plangebiet gelegene Steinbruch wird seit 1893 betrieben und stellt sich als halbkreisförmig nach Norden bzw. Nordosten geöffneter Trichter dar. Die Ausmaße des Abbaubereichs betragen in West-Ost-Richtung ca. 750 m und in Nord-Süd-Richtung 600 m. Innerhalb des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung entfällt darauf eine Fläche von ca. 21,8 ha.

¹ vgl. Stadt Weinheim: Flächennutzungsplan. Erläuterungsbericht, 07/2004

Die verkehrliche Erschließung des Steinbruchbetriebes ist über die L 3408 gegeben.

- Die Wachenburg wurde von 1907 bis 1928 von einem Korporationsverband studentischer Corps als Tagungs- und Begegnungsstätte gebaut. Diese Funktion hat die Burg bis heute, insbesondere dient sie der regelmäßig stattfindenden „Weinheimtagung“ des Weinheimer Senioren-Convents und des Weinheimer Verbandes Alter Corpsstudenten. Darüber hinaus befindet sich dort eine Gaststätte, die neben dem üblichen Restaurantbetrieb auch Veranstaltungen durchführt, wie z.B. Hochzeiten, Firmenfeiern und interaktive Events (z.B. Krimi-Dinner). Die Sachgesamtheit Wachenburg ist als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung formell geschützt. Dieser Schutz bezieht auch den ca. 220 m in östliche Richtung gelegenen Löschwassertank auf der Kammlinie des Wachenbergs mit ein.

Die Wachenburg wird über die serpentinenartig entlang des Hangs verlaufende Wachenbergstraße erschlossen, die im Zentrum Weinheims auf die Grundelbachstraße stößt. Die Wachenbergstraße wurde in ihrer heutigen Lage erst in den 1930er Jahren gebaut und zur Erschließung der Wachenburg herangezogen. Zuvor verlief der Wachenbergweg durch das heutige Steinbruchgelände.

- Auf der Wachenbergkuppe befindet sich ein Mobilfunkmast eines privaten Anbieters. Dieser Standort wird in Kürze aufgegeben. Ein Rückbau der Anlagen ist nach Angaben der Grundstückseigentümerin vorgesehen.
- Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind bewaldet. Diese beinhalten die Wachenbergkuppe im Südosten sowie die Kammlinie des Wachenbergs. Außerdem befinden sich dort der Löschwasserbehälter für die Wachenburg sowie ein Mobilfunkmast (auf der Wachenbergkuppe), der aber zeitnah entfernt werden soll. Es handelt sich um einen Teilbereich des Vorderen Odenwalds, der teilweise hochwertige Strukturen aufweist. Teilbereiche sind gesetzlich gemäß § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG BW) geschützte Biotop. Innerhalb des Waldes befinden sich die Wachenbergkuppe im Südosten, sowie die Kammlinie des Wachenbergs. Außerdem befinden sich dort der Löschwasserbehälter für die Wachenburg sowie ein Forst- und Wanderweg, der in Verlängerung der Wachenbergstraße um die Wachenbergkuppe herum in nördliche Richtung führt und früher einen Aussichtspunkt am Ostrand des Steinbruchs angebunden hat. Dieser Aussichtspunkt musste infolge der Großrutschung von 2003 aus Sicherheitsgründen aufgegeben werden. Von dort führt ein Weg entlang der Kammlinie zur Wachenburg.

2.1. Genehmigung für den Abbau von Porphyr von 1983

Mit Datum vom 19.04.1983 wurde der derzeitige Betrieb des Steinbruchs nach § 19 BImSchG durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis genehmigt. Als Auszug sei an dieser Stelle auf folgende Nebenbestimmungen der Genehmigung hingewiesen:

- Die Abbauwände dürfen bei Anwendung des Großblochsprengverfahrens eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.
- Die Waldinanspruchnahme bleibt zeitlich befristet, die Umwandlungsfläche ist als Wald zu rekultivieren.
- Im Bereich der Landesgrenze ist ein Waldstreifen von mind. 20 m zu erhalten.
- Die landschaftsgerechte Rekultivierung der Abbauterrassen 6, 7 und 8 ist bis spätestens 1990 in Angriff zu nehmen.

Aus der Begründung zur Genehmigung geht weiterhin hervor, dass sich der damalige Regionalverband Rhein-Neckar im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für eine befristete Genehmigung bis 1989 und die anschließende Konzentration auf einen Steinbruch in Dossenheim ausgesprochen hat, da dies dem Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbandes entspricht. Der Forderung wurde bei der Genehmigung allerdings nicht nachgekommen.

Von der Betreiberin wurde in der damaligen Antragsbegründung darauf aufmerksam gemacht, dass „... sich alle Beteiligten derzeit darüber einig sind, dass der Steinbruchabbau die Wachenbergkammlinie nicht überschreiten soll und mit einem Sicherheitsabstand davor halt macht.“

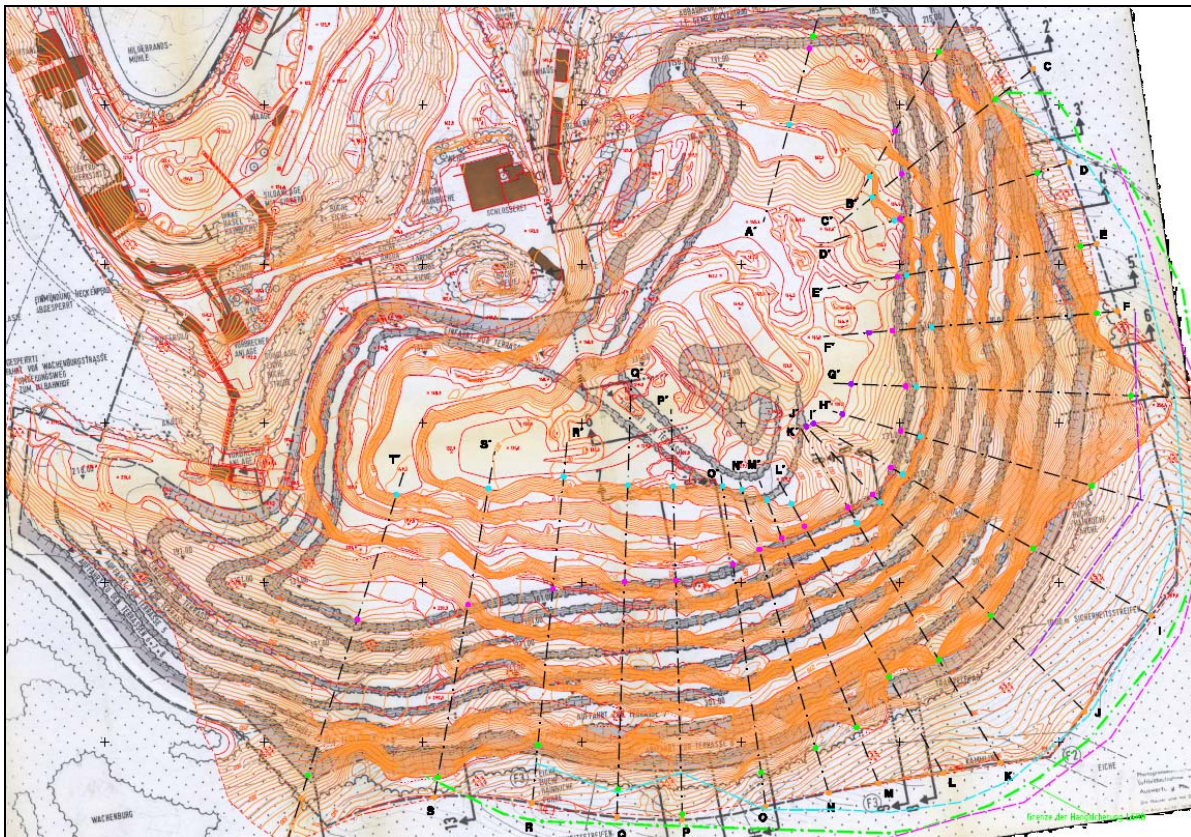
Die Genehmigung von 1983 sah ausweislich der Begründung der Antragsunterlagen und der zeichnerischen Darstellungen eine Generalneigung von 60° vor, wobei einzelne Böschungen bis zu 80° Neigung erhalten sollten. Als unterste Abbautiefe sieht der Antrag eine Höhe von 131 m ü. NN vor, die nur an einer Stelle mit geringem Flächenausmaß bis auf eine Höhe von 125 m ü. NN reduziert werden kann. Die damalige Antragsbegründung führte weiter aus: „Der Schutz der Wachenburg liegt der Steinbruchbetreiberin ganz besonders am Herzen, weil die Burg ein Baudenkmal für das Porphyrgestein ist, welches beim Bau unmittelbar darunter entnommen wurde und diese Burg gewissermaßen dem Steinbruch seine eigene Krone aufsetzt.“

Die Rekultivierung schreibt vor, eine Auffüllung bis zur 5. Sohle (ca. 273 m ü. NN) vorzusehen. Dabei soll der Abbau so vorgenommen werden, dass mit der Verfüllung möglichst frühzeitig begonnen werden kann. Für die oberen Terrassen 6 bis 8 soll die landschaftsgerechte Rekultivierung spätestens 1990 in Angriff genommen werden.

Für die Verfüllung des Kraters nach Einstellung der Abbautätigkeit bis auf Höhe der 5. Terrasse (ca. 273 m ü. NN) wird das Füllvolumen gemäß Antrag von 1983 auf ca. 10 Mio. m³ geschätzt.

Bei einem Abgleich der 1983 genehmigten Abbauplanung mit der tatsächlichen Bestandssituation (Befliegung vom 29.01.2009) lassen sich mehrere Differenzen erkennen. In Abbildung 2 ist der genehmigte Zustand in grau, die Bestandssituation in orange dargestellt. Offensichtlich sind die Überschreitungen der Abbaugrenze in südlicher und östlicher Richtung, sowie die fehlenden Bermen im Bereich der Großrutschung. Im Zentrum des Steinbruchs liegt die Sohle auf einer Fläche von ca. 8.000 m² unter 130 m ü. NN. Genehmigt ist lediglich eine Abbautiefe von 131 m ü. NN.

Abbildung 2: Überlagerung Genehmigung 1983 und tatsächlicher Zustand, Stand 29.01.2009



2.2. Änderungsantrag aus dem Jahr 2005

Bereits im Vorfeld der Rutschung von 2003 ist die Betreiberin mit Überlegungen an die Stadt Weinheim herangetreten, den Abbaubetrieb aus der Genehmigung von 1983 über eine Fläche von ca. 2,2 ha in südöstliche Richtung etwa bis an die Wachenbergkuppe zu erweitern.

Aufgrund der Rutschung im Mai 2003 wurde das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg von der zuständigen Aufsichtsbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar beauftragt, die Rutschungsursache zu klären. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit gegen Böschungsbruch empfiehlt das LGRB in seinem Gutachten vom 08.08.2003 einen Standsicherheitswert von mindestens $\eta \approx 1,2$. Seiner Untersuchung hat das LGRB die Prämisse zugrunde gelegt, dass der Abbaubetrieb fortgeführt wird, so dass die Sicherheit insbesondere von im Steinbruch arbeitenden Menschen zu gewährleisten ist. Da technische Sicherungen während eines im Abbau befindlichen Betriebes nicht praktikabel sind, empfiehlt das LGRB, die Generalneigung der Böschung auf 50° zu reduzieren.

Der Fragestellung, welche denkbaren Maßnahmen darüber hinaus grundsätzlich in Frage kommen, um ein Gefährdungen von Menschen dauerhaft wirksam auszuschließen, war nicht Gegenstand des LGRB-Gutachtens. Die Prüfung konzentrierte sich ausschließlich auf die erforderlichen und praktikablen Maßnahmen zur Hangsicherung unter der Prämisse, dass der Abbaubetrieb in allen Teilen des Steinbruchs weitergeführt werden soll.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des LGRB hat die Betreiberin des Steinbruchs ein bergtechnisches Gutachten erstellen lassen, in welchem die Böschungsabflachung auf eine Generalneigung von 50° umgesetzt wird.

Die Planung umfasste eine Fläche von ca. 7,1 ha außerhalb der bisher genehmigten Abbaugrenzen. Die Abbaukante hätte sich dabei nach Südosten vorgeschoben und die bestehende Kuppe des Wachenberges erfasst. Die Abbaugrenze wäre in einem erheblichen Teilstück unmittelbar entlang des bestehenden Forstweges auf der Südseite des Wachenberges verlaufen, der jetzt in Teilen die Grenze des Geltungsbereiches beschreibt. Dieser Weg verläuft heute auf einer Höhe von ca. 330 m ü. NN am Parkplatz der Wachenburg bis auf eine Höhe von ca. 355 m ü. NN kurz vor Erreichen des Aussichtspunktes. Die mit der Planung verbundenen Abbaumengen hätten erreicht, den Abbaubetrieb ca. 30 Jahre lang aufrecht zu erhalten.

Aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild, dem nicht nachgewiesenen Schutz der Wachenburg bei Sprengungen sowie einem erkennbaren Verstoß gegen die Aussagen des Regionalplans Unterer Neckar hat die Stadt Weinheim mit Datum vom 16.06.2005 dem Genehmigungsantrag das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB verweigert. Die mit der Abflachung verbundene Flächeninanspruchnahme wurde auch vom Träger der Regionalplanung kritisiert. Die zusätzliche Fläche von mehr als 7 ha ragt deutlich über die Festlegung des schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen hinaus und in den Regionalen Grünzug hinein, so dass raumordnerische Belange betroffen waren, die auch nicht über ein Zielabweichungsverfahren, sondern allein über ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans hätte ausgeräumt werden können. Vor dem Hintergrund dieser entgegenstehenden Belange hat sich die Betreiberin des Steinbruchs entschlossen, den 2005 gestellten Antrag zurückzunehmen.

2.3. Änderungsantrag aus dem Jahr 2007 (Hangsicherungsantrag)

Im Anschluss an die Rücknahme des Antrags vom 24.03.2005 wurde unter Hinzuziehung u. a. von Vertretern der Stadt Weinheim und der Eigentümerin der Wachenburg gemeinsam nach Lösungen gesucht, um die Hangsicherung umzusetzen. Zentrum der Diskussionen war dabei die Forderung des LGRB nach einer herzustellenden Generalneigung von 50°.

Um einerseits dem 50°-Kriterium des LGRB gerecht zu werden und andererseits einen weitgehenden Erhalt der Wachenbergkuppe zu gewährleisten, hat die Antragstellerin, die Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim, in der Folgezeit ihr Konzept überarbeitet. Durch schmaler bemessene Bermen und eine straffer verfolgte Generalneigung wurde die Flächeninanspruchnahme auf ca. 4,8 ha reduziert.

Mit dem überarbeiteten Antrag reicht die Abbaukante im Planungsendstand nunmehr unmittelbar an die Wachenbergkuppe, so dass diese angeschnitten wird. Die Kammlinie zwischen der Burg und dem höchsten Punkt wird über ca. 70 % der Strecke entfernt. Nach Angaben der Porphyrwerke ist bei dem vorgesehenen Konzept der Hangsicherung von einem weiteren Abbau für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren auszugehen.

Die Stadt Weinheim hat im Rahmen des Verfahrens der Änderungsgenehmigung ihr gemeindliches Einvernehmen versagt, weil sie ihre Ziele nicht ausreichend berücksichtigt gesehen hat. Die zuständige Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, hat allein aus diesem Grund die Genehmigung für die Änderung des Steinbruchs versagt. Im Ablehnungsbescheid wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde genehmigungsfähig wäre, wenn das fehlende Einvernehmen der Stadt Weinheim ersetzt würde.

3. Planungskonzept

Konzeptionelle Grundlage der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Nutzungsabgrenzung, die überwiegend dem derzeitigen Bestand entspricht, jedoch für die Porphyrgewinnung eine räumliche Erweiterung in nördliche Richtung ermöglicht.

Die jetzigen Grenzen des Steinbruchs in westliche, südliche und östliche Richtung werden beibehalten. Gegenüber dem derzeitigen Bestand des Steinbruchs erstreckt sich die dargestellte „Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein“ jedoch weiter in nördliche Richtung auf Teile des Grundstücks, die bereits heute zum Betriebsgelände der Steinbruchbetreiberin gehören. Mit dieser Darstellung wird bewusst eine positive Standortfestlegung für den Porphyrabbau in Weinheim i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgenommen. Eine Erweiterung des Steinbruchs über die dargestellten Grenzen hinaus bzw. an anderer Stelle im Gemeindegebiet wird so ausgeschlossen.

Neben der Abbaufäche werden „Flächen für Wald“ dargestellt. Damit werden die Ziele hinsichtlich der Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbilds, insbesondere dem Ensemble aus Wachenberg (incl. Kammlinie und Kuppe) und Wachenburg, umgesetzt.

Der Standort der Wachenburg wird als Sonderbaufläche dargestellt, um die dort bereits vorhandenen Nutzungen, insbesondere gastronomischer Art sowie als Tagungs- und Begegnungsstätte planungsrechtlich zu sichern.

4. Prüfung von Alternativen zum Hangsicherungsantrag

Entscheidend für die Realisierbarkeit des in Kapitel 3 dargestellten, aus den städtebaulichen Zielstellungen entwickelten, Planungskonzepts, ist die Frage, ob diese Zielsetzungen im Rahmen einer realisierbaren Alternative zum Hangsicherungsantrag der PWS AG umgesetzt werden können. Die Stadt Weinheim hat dazu ein Gutachten beauftragt, dass denkbare alternative Hangsicherungsmaßnahmen geprüft und hinsichtlich der Realisierbarkeit bewertet hat (vgl. Quick 2010a).

Nach den Ergebnissen des Gutachtens kommen zumindest theoretisch unterschiedliche Alternativen in Betracht. Die gutachterliche Untersuchung und Bewertung der denkbaren Handlungsoptionen hat folgendes Ergebnis erbracht (vgl. auch Quick 2010a):

4.1. Vorhandene gutachterliche Einschätzungen

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat in seinem Gutachten vom 08.08.2003 unter der Prämisse eines im Betrieb befindlichen Steinbruchs die Einhaltung eines Sicherheitsfaktors von $\eta \approx 1,2$ für erforderlich gehalten. Da technische Sicherungen für einen im Abbau befindlichen Steinbruch nicht praktikabel seien, ist das LGRB zu dem Ergebnis gekommen, dass die Herstellung einer durchgehenden Hangneigung von 50° erforderlich ist. Diese Einschätzung wird von mehreren Gutachtern unterstützt. Auch das von der Stadt beauftragte Gutachten (Quick 2010a) stimmt dieser Einschätzung im Grundsatz zu.

Die errechneten Sicherheitsfaktoren (η) sind Hilfsgrößen zur Abschätzung des Risikos von Massenbewegungen. Ein Sicherheitsniveau von $\eta \approx 1,0$ entspricht dem natürlichen Böschungsgleichgewicht und bedeutet, dass es sich beim Steinbruch in seinem aktuellen Zustand um ein standsicheres System handelt (vgl. Quick 2010b).. Allerdings kann es grundsätzlich nie eine Garantie dafür geben, dass Rutschungen

und Steinschläge ausbleiben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass jeder Hang Massenschwerebewegungen ausführt. Auch für ein Sicherheitsniveau von $\eta \approx 1,2$ hat das LGRB in seinem Gutachten (LGRB 2003) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „trotz ausreichender rechnerischer Standsicherheit lokale Abbrüche infolge ungünstigen Trennflächengefüges nicht auszuschließen sind.“

Nicht untersucht wurde bisher, welche Maßnahmen zum dauerhaften wirksamen Ausschluss der Gefährdung von Menschen erforderlich sind, wenn nicht oder nur in bestimmten Teilbereichen von einem im Betrieb befindlichen Steinbruch ausgegangen wird, was zwangsläufig die Einrechnung einer Sicherheitsreserve, also einen Standsicherheitsbeiwert von $\eta > 1,0$, erfordert.

4.2. Denkbare Alternativen für eine ausreichende Hangsicherung

In dem von der Stadt Weinheim beauftragten Gutachten (vgl. Quick 2010a) wurde u.a. geprüft, ob es realisierbare Alternativen zu dem Genehmigungsantrag der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG (PWS) aus dem Jahr 2007 gibt, um Gefährdungen von Menschen dauerhaft wirksam auszuschließen. Im Einzelnen wurden folgende Varianten untersucht:

- Technische Sicherungsmaßnahmen der Steinbruchwand
- Hangneigungen größer 50°
- Hangneigungen kleiner 50°
- Vollständiges Belassen des Steinbruchs (Januar 2009)
- Kombination verschiedener Ansätze

4.3. Bestandsvariante

Eine Alternative, die sowohl den ingenieurgeologischen Erfordernissen gerecht wird als auch die grundsätzlichen mit dieser Flächennutzungsplanänderung verfolgten städtebaulichen Zielstellungen entspricht stellt die so genannte Bestandsvariante dar. Es handelt sich dabei um eine Kombination aus Belassen des Steinbruchs und einem weiteren Abbau jeweils in Teilbereichen, in Verbindung mit Sicherheitsmaßnahmen.

Die Prämisse eines im Abbau befindlichen Steinbruchs, die bisher sämtlichen Gutachten und Planungen zur Hangsicherung zu Grunde gelegen hat, erfordert einen Sicherheitsfaktor von $\eta \approx 1,2$. Nur dann kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Böschungen so standsicher sind, dass es auch ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen nicht zu einer Gefährdung für im Steinbruch arbeitende Personen kommen kann.

Andere Anforderungen an die Standsicherheit ergeben sich, wenn nicht in sämtlichen Teilbereichen des Steinbruchs der Abbaubetrieb fortgeführt wird. Dann ist es nämlich möglich, Teilbereiche vor dem Zugang durch Personen zu schützen. Innerhalb dieser gesperrten Gefährdungsbereiche können dann auch Hangneigungen zugelassen werden, die ein Sicherheitsniveau von $\eta \approx 1,0$ aufweisen. Der Zielstellung der Bauleitplanung für den Bereich Porphyrsteinbruch mit Wachenberg, das derzeitige Landschaftsbild zu erhalten, kann damit entsprochen werden. Gleichzeitig wird der Porphyrabbau zwar in Teilbereichen eingeschränkt, aber nicht generell ausgeschlossen.

Die Beurteilung des derzeitigen Zustands im Steinbruch durch das Büro Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH hat ergeben, dass im Bereich der Schnitte D-D' bis M-M' ein natürliches Böschungsgleichgewicht mit einer Standsicherheit von $\eta \approx 1,0$ besteht. Dort werden für die Bestandsvariante zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. In den übrigen Bereichen wird bereits jetzt ein Standsicherheitsniveau von $\eta \approx 1,2$ eingehalten.

Zunächst ist für die Umsetzung der Bestandsvariante die Einrichtung einer Sicherheitszone erforderlich. Zu diesem Zweck sind Sicherheitsabstände zu Wandfuß und Wandkrone einzuhalten. Diese Sicherheitszone ist so einzuzäunen, dass ein unbefugtes Betreten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die Bestandsvariante kann durch ein Mess- und Kontrollprogramm (Monitoring) ergänzt werden, das als Frühwarnsystem fungiert und erste Anzeichen von Massenbewegungen erkennen lässt. Eine regelmäßige ingenieurgeologische und geotechnische Begutachtung ist aus Sicht des Gutachters erforderlich.

Die abschließende Beurteilung über die einzuhaltende Sicherheitszone, über die Einzäunung und über das Monitoring obliegt der Immissionsschutzbehörde (vgl. 4.3).

5. Verfahren

5.1. Bauleitplanung der Stadt Weinheim für den Bereich „Porphyrsteinbruch mit Wachenberg“

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Zielstellungen für den Bereich des Porphyrsteinbruchs mit Wachenberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim in seiner Sitzung am 23. Mai 2007

- die Änderung des Flächennutzungsplans (1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Porphyrsteinbruch mit Wachenberg“),
- die Aufstellung eines Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 1707-07 für den Bereich „Porphyrsteinbruch mit Wachenberg“) und
- eine Veränderungssperre (Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 1/07-07 für den Bereich „Porphyrsteinbruch mit Wachenberg“)

beschlossen. Das Flächennutzungsplan- und das Bebauungsplanverfahren werden parallel betrieben.

Die Veränderungssperre wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.05.2009 zum ersten Mal bis 26.05.2010 verlängert. Eine zweite Verlängerung bis zum 26.10.2010 wurde durch den Gemeinderat am 28.04.2010 beschlossen.

Am 22.06.2010 hat der VGH Baden-Württemberg über zwei Normenkontrollanträge zur Veränderungssperre entschieden und die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt (3 S 1391/08 und 3 S 1392/08).

5.2. Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch den Gemeinderat am 23.05.2007 gefasst. Die Billigung des Vorentwurfs mit verändertem räumlichen Umgriff und der Beschluss, die frühzeitigen Beteiligungsschritte durchzuführen erfolgte durch den Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU) am 11.11.2009. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen

vom 30.11.2009 bis einschließlich 30.11.2010. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.11.2009 zur Äußerung bis 30.12.2009 aufgefordert. Es ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gab es 6 Rückmeldungen, von denen 6 Anregungen enthielten.

Am 21.04.2010 hat der ATU den Entwurf für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Durchführung der formellen Beteiligung beschlossen. Die Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 03.05.2010 bis 04.06.2010. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 04.06.2010 aufgefordert. Es gingen 7 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Außerdem gab es 11 Rückmeldungen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, von denen 10 Anregungen enthielten.

Ein Beschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll durch Beschluss des Gemeinderats am 29.09.2010 erfolgen.

5.3. Verhältnis zwischen Flächennutzungsplan und Immissionsschutzrecht

Die Anlage oder Änderung eines Steinbruchs unterliegt den fachgesetzlichen Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Daraus ergibt sich u.a. ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt für die Anlage oder Änderung von Steinbrüchen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende Genehmigungen ein (Konzentrationswirkung).

Es handelt sich aber dennoch nicht um eine so genannte privilegierte Fachplanung i.S.d. § 38 BauGB, die von den Zulässigkeitsregelungen des BauGB ausgenommen ist. Vielmehr sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die bauplanungsrechtlichen Vorschriften als andere öffentlich rechtliche Vorschriften zu beachten. Die Standortentscheidung richtet sich deshalb nach den §§ 29 ff. BauGB.² Ein Gesteinsabbau kann also grundsätzlich nur dort zugelassen werden, wo die Darstellungen des Flächennutzungsplans oder die Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der Standortfrage ergibt sich auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans eine Bindungswirkung für Vorhaben dieser Art aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Darin wird geregelt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, darunter fällt der Steinbruch, an eine positive Standortfestlegung des Flächennutzungsplans gebunden sind. Das heißt außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen ist diese Nutzung nicht zulässig.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung greift die Stadt Weinheim nicht in die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde ein, weil im Flächennutzungsplan nur die Standortentscheidung getroffen wird. Dies dient der Lenkung und Steuerung der räumlichen Entwicklung im Gemeindegebiet. Regelungen zum Betrieb, zu den konkreten Sicherheitsvorkehrungen und zum Immissionsschutz werden nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans getroffen, denn es handelt sich dabei um eine Materie des Immissionsschutzrechts, welche in die Zuständigkeit des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis fällt.

² vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger: BauGB. Kommentar. § 38, Rn. 64.; Stand: 93. Erg.-Lieferung (Oktober 2009)

6. Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung

6.1. Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002)

Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg enthält allgemeine Ziele und Grundsätze für die Landesentwicklung. Mit Bezug auf das Plangebiet sind insbesondere die Aussagen zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung (Kapitel 5) relevant. Darin heißt es u. a.:

Ziel (5.1.1): „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“

Ziel (5.1.3.) „Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.“

Grundsatz (5.2.1): „Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.“

Ziel (5.2.3): „In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“

Diese Vorgaben auf Ebene der Landesentwicklungsplanung werden im Regionalplan Unterer Neckar ausdifferenziert.

6.2. Regionalplan Unterer Neckar (1994)

Die Raumnutzungskarte, die Bestandteil des Regionalplans Unterer Neckar ist, enthält für den Bereich des Steinbruchs mehrere Planaussagen:

Zunächst ist der Bereich als „sonstiger landwirtschaftlicher Bereich und sonstiger Freiraum“ festgelegt. Diese Planaussage wird zweifach überlagert. Zum einen durch die Ausweisung als „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“. Es handelt sich dabei um ein Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung), wo die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen.

Zum zweiten wird das Plangebiet als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei ebenfalls um ein Ziel der Raumordnung. Die regionalen Grünzüge werden zur Gliederung des Siedlungsraums und zur Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktion festgelegt.

Es wird damit deutlich, dass das Spannungsfeld zwischen Rohstoffgewinnung auf der einen Seite und Erhaltung der Landschaft auf der anderen Seite bereits auf Ebene der Regionalplanung angelegt ist. Dabei ist bemerkenswert, dass die Festlegung der schutzbedürftigen Bereiche für den Rohstoffabbau auf einer Produktionsvoraus-schätzung für den Zeitraum von 1988 – 2005 basiert. Nach der Ausschöpfung der

Porphyrlagerstätte in Weinheim, die um die Jahrhundertwende (1999/2000) erwartet wurde, sollte der Porphyrabbau am Sporenberg zwischen Dossenheim und Schriesheim zusammengefasst werden, der, so steht es im Regionalplan (Begründung 3.3.6.2) unter den Gesichtspunkten der Quantität und Qualität des Vorkommens und unter landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten vor allen anderen möglichen Standorten in Frage kommt. Man könnte daher schlussfolgern, dass mit dem festgelegten schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe weniger eine dauerhafte Etablierung und beständige Erweiterung des Steinbruchs in Weinheim intendiert war, als vielmehr die Wiedergabe der bestehenden Genehmigungssituation. Dies kann aber dahinstehen. Der Flächennutzungsplan wird dem Spannungsfeld zwischen Regionalen Grünzug und der Vorrangfläche für den Gesteinsabbau jedenfalls insofern gerecht, als er beide Nutzungen weiterhin zulässt. Für den Steinbruch handelt es sich dabei um eine Abgrenzung, die weitgehend dem Genehmigungsstand von 1983 entspricht und damit schon zur Aufstellung des Regionalplans Bestand hatte. Lediglich in nördliche Richtung wird eine Arrondierung durch eine potentielle Erweiterungsfläche vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Fläche, die bereits zum Betriebsgelände des Steinbruchs gehört und heute durch Fahrwege und Gebäude bestanden ist. Als Teil eines regionalen Grünzugs kommt diesem Bereich aufgrund des lediglich sporadischen Baumbestands nur eine untergeordnete Rolle zu.

In westliche, südliche und östliche Richtung wird die Flächennutzungsplanänderung dem Ziel des Regionalen Grünzugs gerecht, indem für diese Bereiche, dem Bestand entsprechend, Flächen für Wald dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht damit den im Regionalplan Unterer Neckar enthaltenen Zielen der Raumordnung. Dies hat das Regierungspräsidium Karlsruhe in Bezug auf den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 30.12.2009 bestätigt.

7. Auswirkungen der Planung

7.1. Immissionsschutz

Die dargestellte Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein steht einer Erweiterung des Steinbruchs in die Tiefe oder in nördliche Richtung nicht entgegen. Für eine räumliche Ausdehnung der Gesteinsgewinnung ist in jedem Fall ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem u.a. ein ausreichender Immissionsschutz der schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung nachzuweisen ist. Die grundsätzliche Machbarkeit einer Erweiterung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nachzuweisen.

Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass mit der rechtskräftigen Genehmigung von 1983 keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind, denn andernfalls hätte das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichts- und Genehmigungsbehörde bereits nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG getroffen.

Die derzeitige Nutzung sowie der Bescheid zum Antrag der Steinbruchbetreiberin auf Abflachung des Böschungssystems vom 05.05.2008 belegen, dass eine Erweiterung des Steinbruchs innerhalb der 1983 genehmigten Fläche erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere auch eine Ausdehnung des Abbaus in die Tiefe. Ob und inwieweit im Wege eines dazu erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfah-

rens Auflagen erforderlich sind, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend behandelt werden.

Auch für eine Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung können schädliche Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 2 BImSchG, ggf. unter Einsatz von Schutzmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

Gemäß Abstandserlass 2007 Nordrhein-Westfalen, der hier hilfsweise herangezogen wird, besteht ein ausreichender Abstand zwischen Steinbrüchen, in denen Sprengstoffe verwendet werden (Lfd. Nr. 85) und einem Wohngebiet bei einer Distanz von 300 m. Unter Beachtung dieses Abstands ist eine verträgliche Zuordnung ohne zusätzliche Maßnahmen gewährleistet. Bei den hier maßgeblichen Nutzungen im Umfeld handelt es um Mühlenstandorte an der Birkenauer Talstraße, sowie die Bebauung am Vogesenweg. Die schalltechnische Untersuchung zum Antrag auf Hangabflachung (Fritz 2007) stellt fest, dass die Mühlenstandorte den Schutzstatus eines Gewerbegebiets, die Bebauung am Vogesenweg eines Mischgebiets haben. Es können daher allgemein geringere Abstände angenommen, als sie der Abstandserlass bezogen auf ein Wohngebiet angibt.

Der Abstand zwischen dem als Mischgebiet klassifizierten Vogesenweg und der nächsten Abgrenzung der dargestellten Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein beträgt über 500 m. Damit sind am Vogesenweg schädliche Auswirkungen durch Luftverunreinigungen oder Schall auszuschließen. Der geringste Abstand zwischen der dargestellten Abbaufäche und den Mühlenstandorten beträgt zwischen 150 m (zu den Fuchs'schen Mühlen) und 400 m (zur unteren Hildebrand'schen Mühle).

Hinsichtlich des Schallschutzes ist dieser Abstand grundsätzlich als unkritisch anzusehen. Denn der im Abstandserlass als ausreichend angesehene Abstand zwischen Wohngebiet und Steinbruch wird maximal um ca. die Hälfte unterschritten, was eine Pegeldifferenz von 3 bis 6 dB(A) ergibt. Da aber die Differenz der Lärmrichtwerte für Wohngebiete und Gewerbegebiete aus der maßgeblichen TA Lärm hingegen 10 dB(A) beträgt, stellt die Unterschreitung des vom Abstandserlass zu Wohngebieten geforderten Entfernung kein Problem dar.

Staubbelastungen durch den Gesteinsabbau können durch geeignete Maßnahmen erheblich eingeschränkt werden, z.B. durch ein Befeuchten des Materials. Wie sich aus der Staubimmissionsprognose zum Antrag der PWS AG auf Hangabflachung ergibt (öko-control 2006), sind selbst bei einem Gesteinsabbau, der mit einem Verstürzen des Materials über eine Höhe von über 150 m einher geht, lediglich lokal begrenzt kritische Belastungswerte zu erwarten. Bei einem Abstand von mindestens 150 m sind daher keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Belastungen durch Erschütterungen, die mit den Sprengungen einhergehen, hängen elementar von der Lademenge ab. Über diesen Parameter lassen sich die Emissionen sehr gut steuern. Für die von der PWS AG beantragte Hangabflachung wurde nachgewiesen, dass in einem Abstand von 160 m keine kritischen Erschütterungen auftreten (vgl. Lichte 2006). Auch hinsichtlich der Erschütterungen wird also ein ausreichender Abstand zu den Mühlen an der Birkenauer Talstraße eingehalten.

Eine möglichst genaue Prognostizierung der Immissionsbelastungen, die mit einer Steinbrucherweiterung einhergehen, ist zwingend Gegenstand eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Rahmen sind ggf. erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen festzulegen.

7.2. Sonstige Auswirkungen

Über den Immissionsschutz hinausgehende Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umwelt werden im Umweltbericht (siehe Kapitel 8) behandelt. Darüber hinaus sind keine erheblichen Effekte mit der Planung verbunden. Insbesondere ergeben sich für den Verkehr keinerlei Auswirkungen. Da sich innerhalb des Änderungsbereichs keine Verkehrsanlagen von gesamtörtlicher Bedeutung befinden. Auch mittelbare Auswirkungen ergeben sich aus der Änderung nicht, da die derzeitigen Nutzungsstrukturen in unverändertem Umfang beibehalten werden.

8. Umweltbericht

8.1. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die wesentlichen Planungsziele sind in Kapitel 1.2 dargestellt. Die einzelnen Darstellungen werden in Kapitel 9 vorgestellt und begründet.

Die Planinhalte der Flächennutzungsplanänderung dienen überwiegend der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzungen auf gesamtörtlicher Planungsebene. Dies trifft auch auf den Teil der „Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein“ zu, der nördlich an den derzeit vorhandenen Abbaubereich gemäß der Genehmigung von 1983 angrenzt, denn diese Fläche gehört bereits zu dem Betriebsgelände des Steinbruchs. Allerdings lassen die Darstellungen des Flächennutzungsplans auch eine Erweiterung des Gesteinsabbaus in diesem Bereich zu.

Durch die Darstellung des Flächennutzungsplans ergibt sich nicht die Zulässigkeit eines Gesteinsabbaus in diesem Bereich. Der FNP trifft lediglich eine grundsätzliche, positive Standortfestlegung. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang in diesem Bereich die Gewinnung von Gestein betrieben werden kann, unterliegt dem Bundesimmissionsschutzrecht und ist daher durch das zuständige Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu treffen. Erst auf Grundlage einer solchen Genehmigung ist es möglich, die damit einhergehenden Umweltauswirkungen zu ermitteln. Allein aus der Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben sich jedenfalls keine Veränderungen der Bestandssituation.

Sowohl hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung als auch in Bezug auf die Art der Nutzungen werden überwiegend keine grundlegenden Veränderungen durch die Inhalte des Flächennutzungsplans hervorgerufen. Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. geschützte Objekte sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die bestandsorientierten Darstellungen sichergestellt, dass Änderungen zu Ungunsten der Schutzgebiete (z.B. eine Vergrößerung des Steinbruchs) ausgeschlossen werden. Lediglich aus der Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung, die mit der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich ermöglicht wird, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt resultieren. Diese lassen sich jedoch auf dieser Planungsebene nicht konkret ermitteln. Ein Ausgleich ggf. eintretender Effekte auf die Schutzgüter kann grundsätzlich im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Steinbruchbetrieb erfolgen.

Aus dem Planungskonzept ergibt sich folgende Bilanz:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Darstellung	Flächengröße
Fläche für die Gewinnung von Gestein	24,7 ha
Fläche für Wald	18,4 ha
Änderungsbereich gesamt	43,1 ha

8.2. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes aus anderen Fachgesetzen und Fachplanungen

8.2.1. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

Im Abbaubereich des Porphyristeinbruchs liegt ein Teilbereich des FFH-Gebiets 6417-341 „Weschnitz, Odenwald und Bergstraße bei Weinheim“. Die Abgrenzung ist in der Planzeichnung wiedergegeben.

Die vorliegende Planung zielt innerhalb des Schutzgebiets auf eine Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Nutzungsstrukturen ab. Durch die Darstellung einer Fläche für die Gewinnung von Porphyrgestein und – in Randbereichen – für Wald werden keine von dem Bestand abweichenden neuen Nutzungsrechte begründet. Für die Schutzziele des Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiets ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen (vgl. PGNU 2010).

8.2.2. Europäisches Vogelschutzgebiet

Das europäische Vogelschutzgebiets 6418-401 „Wachenberg bei Weinheim“ liegt fast vollständig im räumlichen Umgriff der Flächennutzungsplanänderung. Die Abgrenzung ist in der Planzeichnung wiedergegeben. Sie wurde in der Vorentwurfs- und Entwurfsfassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet (siehe Kapitel 8.2.1) angegeben. Durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (VSG-VO) wurde die bisherige Grenzziehung jedoch verändert. Die nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung wurde daher angepasst.

Die vorliegende Planung zielt innerhalb des Schutzgebiets auf eine Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Nutzungsstrukturen ab. Durch die Darstellung einer Fläche für die Gewinnung von Porphyrgestein und – in Randbereichen – für Wald werden keine von dem Bestand abweichenden neuen Nutzungsrechte begründet. Für die Schutzziele des Vogelschutzgebiets ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen (vgl. PGNU 2010).

8.2.3. Naturpark Neckartal-Odenwald

Der gesamte räumliche Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald gemäß der Verordnung vom 06.10.1986 in der Fassung der Änderung vom 31.07.2000. Der Naturpark erstreckt sich auf Weinheimer Gemarkungsgebiet weitgehend entlang der Bergstraßen-Hangkante, wobei die bestehenden Siedlungsstrukturen die Abgrenzung bilden („Erschließungszonen“).

Zweck des Naturparks ist diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Insbesondere geht es dabei um die unterschiedlichen Einzelland-

schaften. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete sind u.a. die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene hervorzuheben (§ 3 der Schutzgebietsverordnung).

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung steht Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen unter Erlaubnisvorbehalt. In einer ergänzenden Erklärung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg vom 16.10.1986 wird klargestellt, dass der Betrieb von bereits genehmigten Abbauflächen im Rahmen der erteilten Konzessionen nach wie vor möglich ist.

Eine der zentralen Zielstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung ist der Erhalt des Landschaftsbilds innerhalb ihres räumlichen Umgriffs. Auf die Erhaltung der topografischen Gegebenheiten und die Sicherstellung einer umfangreichen Bewaldung wird besonderer Wert gelegt (siehe Kapitel 1.2). Diese Motive sind ganz im Sinne der Schutzgebietsverordnung, die gerade den Übergangsbereich zwischen Odenwald und Rheinebene als besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend bezeichnet.

8.2.4. Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Nord

Der gesamte räumliche Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Bergstraße-Nord“ in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 22.11.2004. Es verläuft auf der Westseite parallel zur Landesgrenze und wird im Osten durch den bestehenden Siedlungsrand der Kernstadt Weinheim abgegrenzt.

Schutzziel des LSG ist, die Landschaft der Bergstraße als Übergangszone zwischen der ebenen Niederterrasse des Rheins und dem durch stark bewegte Geländeformen und ausgedehnte Wälder geprägten Odenwald in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten (§ 3 der Schutzgebietsverordnung).

Dieser Zielstellung entspricht die Änderung des Flächennutzungsplans, da gerade die Erhaltung des Landschaftsbilds, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Geländeformen (Kuppe und Kammlinie des Wachenbergs) und den hohen Grad an Bewaldung eines der zentralen Motive für die Planung ist, weshalb eine Ausdehnung des Steinbruchs in westliche, südliche und östliche Richtung ausgeschlossen wird.

8.2.5. Biotopschutzwälder

Innerhalb des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung befinden sich zwei nach § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG BW) gesetzlich geschützte Biotopschutzwälder. Es handelt sich dabei um Lindenbestände nordöstlich des Wachenbergs (Nr. 264182260099) und den Hainsimsen-Traubeneichen-Wald am Wachenberg (Nr. 2641822660100).

Die beiden Biotope liegen innerhalb der als Fläche für Wald dargestellten Bereiche. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird daher der weitere Bestand dieser Biotope planungsrechtlich gesichert.

8.2.6. Waldfunktionenkartierung

Die Waldfunktionenkartierung für das Blatt L 6518 „Heidelberg-Nord“ inklusive Ergänzung weist die Waldbereiche rund um den Abbaubetrieb als Wald mit verschiedenen Schutzfunktionen aus. So sind sämtliche Waldbereiche nördlich wie südlich des Steinbruchs überlagernd als Immissionsschutzwald, als Klimaschutzwald und als

gesetzlicher Bodenschutzwald ausgewiesen. Die Forstbereiche nördlich des Abbaus in Richtung L 3408 sind darüber hinaus als Sichtschutzwald ausgewiesen.

Die Flächennutzungsplanänderung sichert durch ihre Inhalte diese Funktionen für die Zukunft. Trotz der Darstellung eines Bereichs von ca. 2,8 ha nördlich des derzeitigen Abbaubereichs bleibt auch die Funktion eines Sichtschutzwalds realistisch. Denn bis zur L 3408 bzw. den an dieser Straße gelegenen Grundstücken verbleibt gemäß Darstellung des Flächennutzungsplans ein breiter Waldstreifen, der bei normalem Baumbestand einen Sichtschutz darstellt. Die Verwirklichung der Ziele aus der Waldfunktionenkartierung wird damit durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht maßgeblich erschwert oder gar verhindert.

8.2.7. Geotope am Wachenberg

Innerhalb des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung befinden sich zwei Geotope. Es handelt sich dabei zum einen um das Geotop „Wachenburg ESE von Weinheim, Klippen am Wendepplatz unter der Burg“, zum zweiten um das Geotop „Steinbruch am Wachenberg E von Weinheim“.

Die beiden Geotope werden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) als schutzwürdig eingestuft. Gleichwohl unterliegen sie keinem gesetzlichen Schutz.

Aus der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine direkten Beeinträchtigungen der beiden Geotope. Allerdings lassen die bestandsorientierten Darstellungen Maßnahmen zu, die sich auf die Schutzobjekte auswirken können. Daher ist im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren dem Geotopschutz ggf. Rechnung zu tragen. Das betrifft insbesondere den Steinbruch selbst, der durch einen weiteren Abbau von Porphyr auf immissionsschutzrechtlicher Grundlage erheblichen Veränderungen unterliegen kann.

8.2.8. Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung befinden sich gemäß der Ergebnisse der Historischen Erhebung altlastenverdächtiger Flächen (HISTE, Stand Mai 2002) keine Verdachtsflächen.

8.3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose für die Durchführung der Planung

Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie deren Beschreibung und Bewertung erfolgt schutzgutbezogen auf die nachfolgenden Schutzgüter und auf Wechselwirkungen:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft/Klima
- Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

8.3.1. Schutzgut Mensch

Allgemeine Ziele

- Zuordnung der Nutzungen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).
- Erhaltung und Entwicklung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (einschließlich Erholung), insbesondere Schutz des Wohnbereiches und des Wohnumfeldes sowie der Erholungsräume vor
 - Lärm,
 - Erschütterungen,
 - Schadstoff- und Staubemissionen,
 - Gerüchen,
 - Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - Erhalt der wirtschaftlichen Lebensgrundlage.

Ausgangssituation

Die dargestellten Waldflächen sind Teil eines größeren Waldgebiets, das für den Menschen insbesondere als Erholungsraum von Relevanz ist. Der Erholungswert innerhalb des Geltungsbereichs beschränkt sich auf die Wachenburg, die ein beliebtes Ziel für Wanderer und sonstige Ausflügler ist, sowie mit Einschränkung auf den angrenzenden Wald. Mit der Großrutschung von 2003 ist der ursprünglich westlich des Steinbruchs gelegene Aussichtspunkt abgerutscht. Der darüber führende Wanderweg, der in einer Schleife von der Wachenburg über den Aussichtspunkt und wieder zurück zur Wachenburg führte wurde durch die Rutschung unterbrochen. Größere Teile des Weges sind darüber hinaus nicht mehr begehbar, weil sie innerhalb des eingezäunten Steinbruchgeländes liegen. Der frei zugängliche Teil des Weges beginnt am Parkplatz unterhalb der Wachenburg und endet vor einer im Nachgang zur Großrutschung errichtete Zaunanlage. Er ist damit als Wanderweg nicht attraktiv.

Die Waldflächen wirken sich weiterhin indirekt positiv auf das Schutzgut Mensch aus, z.B. aufgrund von Gunstwirkungen für das Klima und die Bindung von Staub.

Innerhalb der Fläche für den Gesteinsabbau ist grundsätzlich ein Porphyrabbau auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Flächennutzungsplanänderung konform. Der Bergbaubetrieb führt zu negativen Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere in den nahe gelegenen Wohngebieten an der Wachenbergstraße und der Birkenauer Talstraße. Dazu gehören insbesondere die mit den Sprengungen im Rahmen des Abbaubetriebs in Zusammenhang stehenden Erschütterungen und Lärmbelastungen. Auch der sonstige Betrieb sowie die Weiterverarbeitung und der Abtransport des Gesteinmaterials führen zu Lärmemissionen. Zudem ist eine erhebliche Staubentwicklung festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass für Weinheim geogen bedingte Arsen-Hintergrundbelastungen bekannt sind, die im Rahmen der im Steinbruch durchgeführten Tätigkeiten ebenfalls als Staub freigesetzt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass von dem Steinbruch derzeit keine direkte Gefährdung für die Öffentlichkeit ausgeht, andernfalls wäre das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichtsbehörde mit Sicherheit bereits eingeschritten und hätte die erforderlichen Maßnahmen nachträglich angeord-

net. Der Abbaubereich selbst ist nicht frei zugänglich, so dass sich Passanten nicht in potentiellen Gefahrenbereichen im Bereich des Böschungsfußes aufhalten können. Für die dort arbeitenden Menschen bestehen Sicherheitsvorkehrungen, die durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis geprüft und beaufsichtigt werden. Entlang der Hangkrone besteht ein Zaun. Dieser soll vor einem Abstürzen in den Steinbruch schützen. Sowohl die Flächen, auf denen gemäß Empfehlung des LGRB (2003) eine Hangabflachung durchgeführt werden sollte, als auch die gemäß Gutachten Quick 2010a einzufriedenden Gefährdungsbereiche, werden lediglich teilweise von diesem Zaun umfasst.

Auswirkungen der Planung

Hinsichtlich der Waldflächen ist grundsätzlich keine erhebliche Veränderung der Ausgangssituation aufgrund der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung zu erwarten, denn die Planinhalte begründen keine Rechte oder stellen Bindungen für nachfolgende Planungen dar, die maßgeblich von der bisherigen Art abweichen oder über das derzeitige räumliche Ausmaß hinausgehen.

Der Erholungswert wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht verändert. Der Wegeabschnitt der heute aufgrund der Einfriedung des Steinbruchs bzw. der Großrutschung nicht mehr begehbar ist, wird wohl auch künftig innerhalb des Sicherheitsbereichs liegen. Der frei zugängliche Abschnitt des Wanderwegs kann weiterhin für die öffentliche Nutzung erhalten bleiben. Ggf. rückt die Wachenburg als Aussichtspunkt stärker in den Fokus. Gerade vom Bergfried aus, der zurzeit aber nicht öffentlich begehbar ist, besteht eine gute Aussicht auf den Steinbruch und den angrenzenden Odenwald.

Innerhalb der dargestellten Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein kann eine Erweiterung des Steinbruchs, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich erfolgen. Bei einer Erweiterung in die Tiefe sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten, da sich die Position der Emissionsquellen gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht relevant verändern. Eine Ausdehnung der Gesteinsgewinnung nach Norden kann hingegen dazu führen, dass die mit dem Gesteinsabbau einhergehenden Emissionsquellen näher an die bestehenden Mühlen im Weschnitztal und die Bebauung am Vogesenweg heranrücken. Schädliche Immissionsbelastungen sind in diesen Punkten auszuschließen (siehe Kapitel 7). Eine Steigerung der Belastungen innerhalb des verträglichen Rahmens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Gefährdung von Menschen kann in der Bestandsvariante aufgrund dieser Schutzvorkehrungen dauerhaft wirksam ausgeschlossen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation im Steinbruch wird eine Verbesserung der Sicherheitslage erreicht. Die der Bauleitplanung zu Grunde liegende Bestandsvariante sieht gemäß den Empfehlungen des Gutachtens Quick 2010a mehrere Sicherheitsmaßnahmen vor. Dazu gehört eine vollständige Einfriedung der Gefahrenbereiche sowohl am Böschungsfuß als auch im Bereich der Hangkrone. Dies erfordert die Herstellung entsprechender Zäune, ggf. in Kombination mit der Pflanzung eines dornigen Gehölzes (z.B. Brombeere oder Schlehe) zum Schutz vor Übersteigungen und Beschädigungen. Der Böschungsfuß kann alternativ durch eine Sperrung der beiden Zugänge des ansonsten vollständig eingefriedeten Steinbruchs vor einem Zutritt geschützt werden. Zusätzlich zu der Einfriedung wird in dem Gutachten empfohlen, eine regelmäßige Begutachtung vor Ort durchzuführen.

8.3.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Allgemeine Ziele

Sicherung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt und in langfristig lebensfähigen Populationen, hierzu zählen insbesondere

- Sicherung bzw. Entwicklung ihrer Lebensräume,
- Sicherung vorhandener Lebensräume auch vor qualitativen Veränderungen durch Beeinträchtigungen wie Veränderung der Standortbedingungen, Verlärmung, künstliche Lichtquellen oder Störung durch Anwesenheit von Menschen,
- Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen,
- Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Populationen.

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist heute vor allem durch die großen Flächen des Abbaubetriebes und der ergänzenden Betriebsflächen in Richtung Birkenauer Talstraße einerseits sowie die umliegenden Waldbestände andererseits charakterisiert. Diese Nutzungen bestimmen im Wesentlichen den derzeitigen Ausgangszustand.

Die Waldflächen weisen eine allenfalls extensiven Nutzung und ein hohes Struktur- bzw. Artenvorkommen auf. Im Rahmen der erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Genehmigungsantrag der Porphyrwerke wird darauf hingewiesen, dass Teilflächen mit eher seltenen Beständen belegt sind. Teile des Waldes sind gemäß § 30a LWaldG geschützte Biotop.

Dem Steinbruch werden Biotop des Offenlandes zugeordnet. Ruderalfluren sind in Teilbereichen vorhanden, in denen nicht mehr abgebaut wird. Soweit dieser Zeitraum länger andauert, sind mäßig artenreiche Feldgehölze vorhanden. Wechselfeuchte Bereiche befinden sich an der Steinbruchsohle.

Für den Steinbruch und die umliegenden Bereiche können eine artenreiche Fauna sowie verschiedene Amphibien konstatiert werden. Unter den festgestellten Arten befinden sich auch Rote-Liste-Arten. Das Vogelvorkommen wird im Steinbruch selbst höher als in den südlich anschließenden Waldbereichen eingestuft.

Im Bereich entlang der Nordgrenze des Steinbruchs befindet sich heute ein Stollensystem, das von Fledermäusen aufgesucht wird und als Lebensraum dient. Hier konnten auch gefährdete Fledermausarten nachgewiesen werden. Dem Stollensystem kommt eine sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz zu.

Die hohe Bedeutung der Lebensräume für Flora und Fauna wird nicht zuletzt durch die Vielzahl von Schutzgebieten und Schutzobjekten innerhalb des Plangebiets belegt.

Auswirkungen der Planung

Für weite Teile des von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Gebiets wird es grundsätzlich keine maßgeblichen Veränderungen geben, da dort die beiden Nutzungen Wald und Steinbruch auch künftig innerhalb ihrer derzeitigen Grenzen beibehalten werden sollen.

Für den Wald ist mit einer Beibehaltung des Artenreichtums auszugehen, da sich die bisher praktizierte extensive Nutzung voraussichtlich nicht ändern wird.

Innerhalb der „Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein“ ist eine Fortführung des Gesteinsabbaus auf Grundlage der Genehmigung von 1983 weiterhin möglich. Es ist davon auszugehen, dass durch den laufenden Betrieb immer wieder Vegetationsstrukturen oder Habitate beeinträchtigt werden, gleichzeitig werden immer wieder frühe Sukzessionsstadien ermöglicht, die für einige Arten bedeutsam sind. Ein Schutz der besonders schutzwürdigen Arten wird durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG bzw. des NatSchG BW sichergestellt.

Innerhalb der dargestellten Abbauflächen kann eine Erweiterung des Steinbruchs, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, grundsätzlich erfolgen. Bei einer Erweiterung in die Tiefe sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten, weil sich der Lebensraum nicht grundlegend verändert oder angrenzende Lebensräume verdrängt werden.

Eine Ausdehnung der Gesteinsgewinnung nach Norden kann hingegen zu einem Abtrag des teilweise dort anstehenden Bodens mit der Beseitigung der darauf befindlichen Vegetationsstrukturen führen. Gleichzeitig führt die Erweiterung des Steinbruchs zu einer Vergrößerung des Lebensraums für einige geschützte Arten, so dass sich auch positive Effekte einstellen. Die biologische Vielfalt wird dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt, denn Wald- und Übergangsbereiche bleiben in der nächsten Umgebung erhalten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht unumgänglich ist die Erhaltung des Stollensystems, das mehreren Fledermausarten als Lebensraum dient.

Eine ggf. erforderliche Kompensation der negativen Effekte, die sich aus der Aufnahme einer Steinbruchnutzung in diesem Bereich ergeben können, ist im Rahmen der anschließenden Rekultivierung möglich. Da die Erweiterung des Steinbruchs erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann, ist sichergestellt, dass anhand des konkreten Vorhabens eine detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen erfolgen und die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben werden kann. In der Flächennutzungsplanänderung wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb der Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein Rekultivierungsmaßnahmen explizit zulässig sind. Auch die Erhaltung des Stollensystems kann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Zulassung durchgesetzt werden.

8.3.3. Schutzgut Boden

Allgemeine Ziele

- Sicherung des Bodens und seiner vielfältigen ökologischen Funktionen, sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, insbesondere
 - als Lebensgrundlage für die Vegetation und bodenbewohnende Organismen,
 - wegen seiner Grundwasserneubildungs- und Reinigungsfunktion,
 - wegen seines Wasseraufnahme- und Rückhaltevermögens.
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist vor allem durch die großen Flächen des Steinbruchs einerseits und die umliegenden Waldbestände andererseits geprägt. Dort wo Gesteinabbau

stattfindet, hat ein Abtrag des Oberbodens stattgefunden, so dass dessen Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bereits verloren sind. Die vorhandenen Waldbestände weisen im Randbereich zur Abbruchkante punktuelle Lücken auf. Weiterhin sind Bodenversiegelungen vorhanden, vor allem durch die Wachenburg mit ihren Nebenflächen und die Wachenbergstraße. Im Übrigen, das heißt in den Waldflächen, ist der natürlich gewachsene Boden vorhanden.

Auswirkungen der Planung

Für weite Teile des von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Gebiets sind grundsätzlich keine erheblichen Veränderungen der Ausgangssituation aufgrund der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung zu erwarten, denn die Planinhalte begründen dort keine Rechte oder stellen Bindungen für nachfolgende Planungen dar, die von der bisherigen Art abweichen oder über das derzeitige räumliche Ausmaß hinausgehen. Im Bereich des Steinbruchs sind die Bodenfunktionen bereits verloren. Potentielle Rekultivierungsmaßnahmen, die ggf. zu einer Wiederherstellung von Bodenfunktionen führen können, sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern immissionsschutzrechtlicher Verfahren. In den Bereichen des dargestellten Waldes, wo die Bodenfunktionen noch intakt sind, werden Beeinträchtigungen des Steinbruchbetriebs z.B. bei Realisierung des Antrags der PWS durch die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung verhindert.

Innerhalb der dargestellten Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein kann eine Erweiterung des Steinbruchs, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, grundsätzlich erfolgen. Bei einer Erweiterung in die Tiefe sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, denn dort ist bereits kein Boden mehr vorhanden.

Eine Ausdehnung der Gesteinsgewinnung nach Norden kann hingegen zu einem zusätzlichen Abtrag des teilweise dort anstehenden Bodens führen. Die Bodenfunktionen sind teilweise bereits verloren bzw. eingeschränkt, weil sich dort Erschließungs- und sonstige Betriebsanlagen befinden. Eine Kompensation der Effekte, die sich aus der Aufnahme einer Steinbruchnutzung in diesem Bereich ergeben können, ist im Rahmen der anschließenden Rekultivierung möglich. Da die Erweiterung des Steinbruchs erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann, ist sichergestellt, dass anhand des konkreten Vorhabens eine detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen erfolgen und die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben werden kann. In der Flächennutzungsplanänderung wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb der Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein Rekultivierungsmaßnahmen explizit zulässig sind.

8.3.4. Schutzgut Wasser

Allgemeine Ziele

- Sicherung der Grundwasservorräte und ihrer Qualität,
- Anstreben einer hohen Gewässergüte,
- Sicherung von Feuchtgebieten vor ihrer Entwässerung,
- Sicherung der natürlichen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässerläufe und Auen, Förderung der Selbstreinigung von Gewässern.

Ausgangssituation

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Oberflächengewässer. Nördlich an das Steinbruchgelände anschließend verläuft das Flüsschen Weschnitz.

Im Steinbruch befinden sich kleinere wechselfeuchte Bereiche, die jedoch auf den Wasserhaushalt keine Auswirkungen haben.

Grundwasservorkommen sind erst bei einem Niveau von ca. 100 m ü. NN zu erwarten. Alle Abbautätigkeiten liegen deutlich oberhalb dieser Marke (die Abbaugenehmigung aus dem Jahr 1983 lässt einen Abbau bis zu einer maximalen Tiefe von 125,0 m ü. NN zu), so dass ein Anschneiden des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Allenfalls mit Kluftwasser ist bei Starkregenereignissen zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Für weite Teile des von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Gebiets sind grundsätzlich keine erheblichen Veränderungen der Ausgangssituation aufgrund der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung zu erwarten, denn die Planinhalte begründen dort keine Rechte oder stellen Bindungen für nachfolgende Planungen dar, die von der bisherigen Art abweichen oder über das derzeitige räumliche Ausmaß hinausgehen.

Die bewaldeten Flächen bilden eine Pufferfunktion auch für den Abfluss von Niederschlagswasser. Dieser Positiveffekt wird durch die Darstellung von Flächen für Wald auch für die Zukunft gesichert.

Potentiell könnten Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser im Rahmen des Porphyrabbaus auftreten, wenn der Abbau in den Bereich des Grundwassers vordringen sollte. Eine solche Erweiterung des Abbaubetriebs bedarf jedoch einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Auf dieser Ebene wird dann auch eine Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen erfolgen.

Eine Ausdehnung der Gesteinsgewinnung nach Norden kann zu einem Abtrag des teilweise dort anstehenden Bodens führen. Die Wasserrückhaltung ist allerdings ohnehin schon teilweise verloren bzw. eingeschränkt, weil sich dort Erschließungs- und sonstige Betriebsanlagen befinden. Die Auswirkungen sind daher eher gering. Eine Kompensation der Effekte, die sich aus der Aufnahme einer Steinbruchnutzung in diesem Bereich ergeben können, ist im Rahmen der anschließenden Rekultivierung möglich. Da die Erweiterung des Steinbruchs erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann, ist sichergestellt, dass anhand des konkreten Vorhabens eine detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen erfolgen und die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben werden kann. In der Flächennutzungsplanänderung wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb der Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein Rekultivierungsmaßnahmen explizit zulässig sind.

8.3.5. Schutzgut Luft / Klima

Allgemeine Ziele

- Sicherung einer hohen Luftqualität und Minimierung von Belastungen durch Schadstoff- und Staubimmissionen sowie durch Gerüche,
- Sicherung lufthygienisch wirksamer, d.h. zur Luftreinhaltung beitragender Vegetationsbestände,

- Sicherung von Luftaustauschsystemen in Ortslagen zur Erneuerung von belasteten Luftmassen und Sicherung eines thermischen Ausgleichs.

Ausgangssituation

Das Klima in Weinheim zeichnet sich durch milde Winter und warme Sommer aus. Die Rheinebene und die Bergstraße sind gegenüber dem Odenwald deutlich wärmebegünstigt. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen liegen zwischen 500 und 800 mm/Jahr im Bereich der Ebene, im Odenwald höher. Das Plangebiet liegt diesbezüglich in einem Übergangsbereich, so dass eher vom oberen Wert der Rheinebene auszugehen ist.

Für das Stadtgebiet Weinheims wurde im Jahr 1992 eine klimaökologische Analyse erstellt. Darin wird das Plangebiet dem Ausgleichsraum A21 zugeordnet. Es trägt mit zur Kaltluftversorgung der Kernstadt bei, indem kalte Luftmassen entlang des Weschnitztals in die Rheinebene abfließen.

Auswirkungen der Planung

Für weite Teile des von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Gebiets sind grundsätzlich keine erheblichen Veränderungen der Ausgangssituation aufgrund der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung zu erwarten, denn die Planinhalte begründen dort keine Rechte oder stellen Bindungen für nachfolgende Planungen dar, die von der bisherigen Art abweichen oder über das derzeitige räumliche Ausmaß hinausgehen.

Da kleinräumige Veränderungen für das Klimageschehen in der Regel von geringer Relevanz sind, ist davon auszugehen, dass die derzeitigen klimatologischen Effekte beibehalten werden. Das sind zum einen die Filter- und Pufferfunktionen, die durch die zusammenhängenden Waldflächen übernommen werden, sowie deren Wirkung als Kaltluftentstehungsgebiet. Zum anderen wirkt der Krater des Steinbruchs als Kaltluftammelbereich, aus dem anschließend die Luft abfließt. Diese Funktion wird auch durch eine Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung nicht maßgeblich verändert.

8.3.6. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Allgemeine Ziele

- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen,
- Sicherung von besonders bedeutsamen oder wirkungsvollen Ausschnitten des Landschaftsbilds,
- Sicherung und Entwicklung der Vernetzung von Grünflächen und der freien Landschaft einschließlich eines ausreichend dichten Netzes an Erholungswegen.

Ausgangssituation

Das Landschaftsbild innerhalb des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung ist von besonderer Prägnanz und Wirkung. Dies ergibt sich aus der Lage im großräumigen Kontext. Es handelt sich um einen Teilausschnitt im Übergang von der Rheinebene in den vorderen Odenwald. Diese langgestreckte und weithin sichtbare Mittelgebirgskante hat der Region den Namen Badische bzw. Hessische Bergstraße eingebracht. Ein Indiz für die im Allgemeinen hohe Schutzwürdigkeit dieser Landschaft ist die Unterschutzstellung als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet. In den

beiden zugehörigen Schutzgebietsverordnungen wird der Erhalt der Landschaft als Ziel genannt.

Die Stadt Weinheim ist, wie zahlreiche andere Orte entlang der Bergstraße auch, am Übergang von der Rheinebene in den vorderen Odenwald entstanden. Die Silhouette der bewaldeten Berge und Hügel (z.B. Wachenberg, Schlossberg, Geiersberg) ist seit jeher elementarer Bestandteil des Stadtbilds.

Innerhalb des räumlichen Umgriffs dieser Flächennutzungsplanänderung befinden sich besonders herausragende Elemente dieses Landschaftsbilds. Das Ensemble aus Wachenberg und Wachenburg ist von hoher landschaftlicher Qualität und hat einen charakteristischen Wiedererkennungswert. Die Wachenburg ist für die „Zweiburgenstadt“ Weinheim ein prägendes Merkmal, das sich u.a. im Logo der Stadt wieder findet. Die pittoreske Lage der Wachenburg auf dem vorgelagerten Sporn und der Wachenberg, der mit 399,5 m ü. NN zu den höchsten Erhebungen entlang der Odenwaldkante im Stadtgebiet gehört, führen zu einer besonders hohen Wertigkeit des Landschaftsbilds in dem betroffenen Teilbereich.

Die Attraktivität dieses Anblicks wird durch die landschaftliche „Wunde“ des Steinbruchs getrübt. Die landschaftliche Wirkung ist jedoch nach wie vor vorhanden. Zum einen, weil die vorgeschobene Felsnase, auf der die Wachenburg steht, den Blick von der Rheinebene in den Steinbruch teilweise verdeckt. Zum zweiten, weil die Silhouette des Wachenbergs (Kammlinie und Kuppe) überwiegend intakt und mit einem Waldstreifen besetzt ist. Damit ist der ursprünglich grüne Berg in seiner Kontur nach wie vor vorhanden und für das Landschaftsbild prägend.

Auswirkungen der Planung

Der Erhalt dieses Landschaftsbilds ist eines der zentralen Ziele der Planung. Die Flächennutzungsplanänderung bewirkt daher in weiten Teilen eine Sicherung des Landschaftsbilds gegenüber konträren Entwicklungen, insbesondere der beantragten Erweiterung des Steinbruchs in südliche und südöstliche Richtung.

Innerhalb der dargestellten Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein kann eine Erweiterung des Steinbruchs, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich erfolgen. Bei einer Erweiterung in die Tiefe sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, weil eine Einsehbarkeit ohnehin nicht gegeben ist.

Eine Ausdehnung der Gesteinsgewinnung nach Norden kann hingegen zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen. Bisher wird der Blick von der Birkenauer Talstraße auf den Steinbruch durch die vorgelagerte Gesteinsformation, in der sich auch das Stollensystem befindet, eingeschränkt, was eine gefälligere Einbindung des Steinbruch-Areals in die Landschaft bewirkt. Bei einem Abbau dieses vorgelagerten Sporns tritt der Steinbruch künftig deutlicher in Erscheinung, was sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken dürfte, auch wenn ein völliger Verlust der abschirmenden Wirkung unwahrscheinlich ist, da das Stollensystem zum Schutz der darin lebenden Fledermäuse aus artenschutzrechtlichen Gründen erhalten werden muss (vgl. PGNU 2010). Eine Kompensation dieser Auswirkungen ist nur bedingt möglich.

8.3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Allgemeine Ziele

- Sicherung des kulturellen Erbes, insbesondere Sicherung von Baudenkmälern, archäologischen Fundstellen und kulturhistorisch bedeutsamen Objekten,
- Schutz von Anlagen und Landschaftsteilen, die von geschichtlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem, archäologischen, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägenden Wert sind.

Ausgangssituation

Innerhalb des Plangebietes liegt die Sachgesamtheit Wachenburg, zu der auch der Löschwasserbehälter gehört, die als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung unter Schutz gestellt ist. Der Umgebungsschutz wirkt sich auch auf die dahinter liegende Wachenbergkuppe aus. Die Bedeutung der Wachenburg für die Stadt Weinheim und das Landschaftsbild an der Bergstraße wurde bereits in den Kapiteln 1.1 und 1.2 erläutert. Die Wachenburg ist eine der beiden Burgen Weinheims, die der Stadt den Titel „Zwei-Burgen-Stadt“ eingebracht haben.

Aus Mitteilungen von Hauseigentümern und Nutzern aus der Umgebung des Steinbruchs³ an die Stadtverwaltung ist bekannt, dass dort Gebäudeschäden aufgetreten sind, die von den Betroffenen auf die Sprengarbeiten im Steinbruch zurückgeführt werden. Ob ein kausaler Zusammenhang besteht, ist bislang nicht geklärt. Es handelt sich dabei um potentielle betriebsbedingte Umweltauswirkungen, die Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Aufsicht durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis sind. Sie sind daher nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Auswirkungen der Planung

Es ist grundsätzlich keine erhebliche Veränderung der Ausgangssituation aufgrund der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung zu erwarten, denn die Planinhalte begründen keine Rechte oder stellen Bindungen für nachfolgende Planungen dar, die von der bisherigen Art abweichen. Im Falle einer Erweiterung des Steinbruchs in die Tiefe oder in nördliche Richtung sind Schäden an Gebäuden und Kulturdenkmälern im Wege der immissionsschutzrechtlichen Zulassung und Überwachung zu verhindern. Optische Beeinträchtigungen für das Kulturdenkmal Sachgesamtheit Wachenburg sind aufgrund der Distanz und der geringen Höhenlage nicht zu erwarten.

8.3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind vielfältig und in letzter Detailliertheit kaum zu erfassen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nur bei einer Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung zu erwarten. Diese sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und ggf. zu kompensieren. In diesem Rahmen können auch Wechselwirkungen anhand der konkreten Vorhabenplanung untersucht werden.

³ Es liegen insgesamt 28 solcher Mitteilungen vor. Betroffen sind Gebäude in den folgenden Straßen: Vogesenweg, Birkenauer Talstraße, Grundelbachstraße, Wachenbergstraße, Wolfsgasse, Hegelstraße, Kantstraße, Am Schloßberg, Neuer Burgweg, Am Drachenstein.

8.4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung stehen einer Erweiterung des Steinbruchs, wie sie bereits 2005 und 2007 beantragt wurde, keine in der Bauleitplanung niedergelegten städtebaulichen Ziele entgegen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Fall eine flächenmäßige Erweiterung des Steinbruchs vorgenommen würde. Wie bereits in Kapitel 2.3 geschildert, stand aus Sicht der Genehmigungsbehörde allein das versagte Einvernehmen der Stadt Weinheim der Änderungsgenehmigung für den Steinbruch entgegen.

Eine Erweiterung des Porphyrabbaus in den Wachenberg hinein würde eine erhebliche Veränderung des Wachenbergs mit sich bringen und die Stadtsilhouette der Stadt Weinheim dauerhaft und unwiederbringlich verändern. Zudem käme es zu erheblichen Umweltauswirkungen, da die umgebenden Waldflächen vernichtet würden. Insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, das Landschaftsbild sowie dem Kulturdenkmal Wachenburg würden sich signifikante Negativeffekte ergeben.

Ein Belassen der Bestandssituation ist unabhängig von der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung möglich.

8.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

8.5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nur bei einer Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung zu erwarten. Diese sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln. In diesem Rahmen können auch wirksame Minderungsmaßnahmen anhand der konkreten Vorhabenplanung untersucht werden.

8.5.2. Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nur bei einer Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung zu erwarten. Diese sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln. In diesem Rahmen können auch geeignete Kompensationsmaßnahmen anhand der konkreten Vorhabenplanung untersucht werden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der an eine Gesteinsgewinnung anschließenden Rekultivierung Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. In der Flächennutzungsplanänderung wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb der Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein Rekultivierungsmaßnahmen explizit zulässig sind.

8.5.3. Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Zur Sicherstellung eines Ausgleichs werden Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein explizit zugelassen. Eine Bilanzierung der Eingriffe kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorgenommen werden und ist in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren oder den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Diese Praxis, die sich aus der Eigenschaft des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan ergibt, ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden.

8.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

8.6.1. Standortalternativen

Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung verfolgten Zielstellungen beziehen sich auf das Landschaftsbild im Bereich des Wachenbergs und die dort ausgeübten Nutzungen. Standortalternativen bestehen daher nicht.

Hinsichtlich der positiven Standortfestlegung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gewinnung von Porphyr im Gemeindegebiet der Stadt Weinheim gibt es unabhängig davon ebenfalls keine Standortalternative. Das Porphyrvorkommen ist lokal auf den Bereich des Wachenbergs begrenzt. Es stellt sich als Schlot mit einem Durchmesser von ca. 1.000 m dar. Darüber hinaus sind keine Lagerstätten im Gemeindegebiet bekannt.

8.6.2. Konzeptalternativen/Planungskonzept

Die städtebaulichen Zielstellungen stellen überwiegend auf eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich ab. Außerdem sollen konkrete Merkmale des Landschaftsbilds erhalten werden.

Daher besteht für die Standorte und hinsichtlich potentieller Erweiterungen der einzelnen Nutzungen eindeutige Restriktionen, die sich aus den städtebaulichen Zielstellungen ergeben:

- Der Steinbruch ist an den bereits vorhandenen Abbaubereich gebunden. Eine Erweiterung in westliche, südliche oder östliche Richtung würde dem Ziel widersprechen, das Landschaftsbild zu erhalten. Um eine mittelfristige Entwicklungsperspektive zu sichern kommt daher eine flächenmäßige Erweiterung des Steinbruchs allein in nördliche Richtung in Frage.
- Die Wachenburg ist ortsgebunden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen und würde sowohl das Erscheinungsbild der Burg selbst, als auch das Orts- bzw. Landschaftsbild beeinträchtigen.
- Der Wald ist für die landschaftliche Einbindung des Geltungsbereichs in den großräumigeren Kontext erforderlich und nicht disponibel.

8.7. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Erstellung des Umweltberichts verwendet. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

8.8. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, die aufgrund einer Bauleitplanung entstehen, zu überwachen. Auf diese Weise sollen vor allem Entwicklungen, die von den der Planung zu Grunde liegenden Prognosen abweichen, erkannt werden.

Bei Durchführung der Planung ist, mit Ausnahme der Erweiterungsfläche für den Steinbruch in nördliche Richtung, grundsätzlich nicht mit dem Eintreten erheblicher und/oder nachhaltiger Umweltauswirkungen zu rechnen (siehe Kapitel 8.3). Dies resultiert aus der Tatsache, dass die Flächennutzungsplanänderung in dem betreffenden Bereich keine über die Bestandsnutzungen hinausgehenden Rechte begründet oder Bindungen für nachfolgende Planungen darstellt.

Sollten sich aus der unveränderten Bestandssituation heraus erhebliche Effekte auf die Umwelt ergeben, ist es fraglich, ob diese kausal auf die Änderung des Flächennutzungsplans zurückgeführt werden können. Unabhängig von der Ursachenfeststellung sind erhebliche Umweltauswirkungen innerhalb des Plangebiets jedenfalls nur dann denkbar, wenn sich die tatsächliche Bestandssituation maßgeblich ändert. Solche Entwicklungen werden durch eine regelmäßige Inaugenscheinnahme durch die Verwaltung der Stadt Weinheim überwacht.

Hinsichtlich der Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen können auf Ebene des Flächennutzungsplans keine sachgerechten Maßnahmen festgelegt werden. Wie sich aus den Ausführungen in Kapitel 8.3 ergibt, lassen sich die Effekte auf die Umweltmedien in diesem Planungsstadium nicht hinreichend konkret ermitteln. Dementsprechend ist eine Überwachung ausgeschlossen.

Im Rahmen nachfolgender Planungs- und/oder Zulassungsverfahren sind im Wege der erforderlichen Umwelt(verträglichkeits)prüfungen die potentiellen Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Überwachungsmethoden zu bestimmen. Das BauGB lässt diese Art der Abschichtung zu.

8.9. Zusammenfassung der Aussagen des Umweltberichts

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die folgenden Schutzgüter sowie von Wechselwirkungen untereinander untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Landschaft/Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter oder Wechselwirkungen sind für den überwiegenden Teil des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten, denn die Planung führt dort zu einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungsstrukturen und verhindert Entwicklungen, die mit negativen Effekten auf die Umwelt verbunden wären.

Im Falle einer Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung sind für den betroffenen Bereich hingegen maßgebliche Folgen für die Umwelt nicht auszuschließen. Diese lassen sich auf Ebene des Flächennutzungsplans jedoch nicht konkret ermitteln (siehe Kapitel 8.3). Daher ist eine detailliertere Betrachtung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen.

9. Begründung der Darstellungen

9.1. Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Das BauGB sieht für Flächen, in denen ein Gesteinsabbau erfolgen soll, eine spezielle Darstellung vor (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sofern dies mit den Abwägungsgrundsätzen und fachgesetzlichen Bestimmun-

gen konform ist, weitergehende Vorgaben hinsichtlich des Abbaus und der Zulässigkeit baulicher Anlagen zu treffen.

Mit der Darstellung einer „Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein“ erfolgt eine positive Standortfestlegung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Das heißt diese Nutzung ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht zulässig. Die Einschränkung auf einen obertägigen Gesteinsabbau und die Gewinnung von Porphyrgestein ist für die Eindeutigkeit der Darstellung erforderlich und ist insbesondere in Zusammenhang mit der Ausschlusswirkung für den übrigen Gemeindebereich von Bedeutung.

Die Standortfestlegung und damit verbunden der Ausschluss einer solchen Nutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist gerechtfertigt. Zum einen befinden sich keine weiteren Porphyrvorkommen innerhalb der Gemeindegrenzen. Standortalternativen bestehen damit nicht. Disponibel ist folglich nur die räumliche Ausdehnung des Gesteinsabbaus am Wachenberg. Hier stehen einer Erweiterung in westliche, südliche und östliche Richtung öffentliche Belange von sehr großem Gewicht entgegen. Die betroffenen Flächen werden deshalb nicht von der dargestellten Abbaufäche erfasst. Gleichwohl wird die Fläche für die Gewinnung von Porphyrgestein so abgegrenzt, dass eine Vergrößerung des Abbaubereichs möglich ist. Auf diese Weise wird eine mittelfristige Entwicklungsperspektive für den Steinbruch sichergestellt.

Die Abgrenzung der „Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein“ entspricht in westliche, südliche und östliche Richtung dem derzeitigen Verlauf der oberen Hangkante. Dies berücksichtigt auch den Bereich der Großrutschung, wo die Kammlinie des Wachenbergs bereits durchbrochen ist. Die Kammlinie ist an dieser Stelle verloren und lässt sich nicht in ihrer ursprünglichen Form wiederherstellen. Die Abgrenzung in nördliche Richtung ist das Ergebnis einer Prüfung durch das Büro ISK (vgl. ISK 2010a) mit dem Ziel, realisierbare Abbaupotentiale im Falle einer Erweiterung in nördliche Richtung zu ermitteln. Insbesondere aufgrund der Einbeziehung dieser potentiellen Erweiterungsfläche geht die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung maßgeblich über die Abbaugenehmigung von 1983 hinaus.

Eine Erweiterung des Steinbruchs bedarf in jedem Fall einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In diesem Rahmen können sämtliche maßgebliche Faktoren, die mit der räumlichen Ausdehnung des Gesteinsabbaus in Verbindung stehen, detailliert ermittelt und bewertet werden. Dies betrifft neben den selbstverständlich einzuhaltenden rechtlichen Rahmenbedingungen z.B. die Betriebsabläufe, konkrete Vorkehrungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und nicht zuletzt auch betriebswirtschaftliche Erwägungen, nach denen die Betreiberin des Steinbruchs ihren Antrag optimieren wird. Inwieweit unter Beachtung auch dieser Belange eine Erweiterung des Steinbruchs möglich und sinnvoll ist, kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelt werden. Ohne auf ein konkretes Vorhaben abzustellen, ist aber die grundsätzliche Eignung der Erweiterungsflächen (vgl. ISK 2010b) sowie die Machbarkeit (siehe Kapitel 7) im Änderungsverfahren nachgewiesen worden.

Die Stadt Weinheim legt mit der Flächennutzungsplanänderung die Steinbruchnutzung in östliche, südliche und westliche Richtung auf den derzeitigen Umfang fest und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Rückführung der Abbruchkante auf die 1983 genehmigte Linie dem Steinbruchbetreiber nicht zumutbar ist. Mit dieser Abgrenzung wird gleichzeitig die Erhaltung des Landschaftsbilds gemäß den Zielen dieser Flächennutzungsplanänderung entsprochen. Die Kammlinie wird, mit Ausnahme des Bereichs der Großrutschung, unter Beibehaltung eines Sicherheitsstreifens er-

halten. Des Weiteren wird der bisherige Abstand zur Wachenburg erhalten. Die landschaftliche Einbindung des Bauwerks wird damit sichergestellt und ein Sicherheitsabstand zum Schutz gegenüber Auswirkungen des Steinbruchbetriebs gewahrt.

9.2. Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Die Fläche für Wald entspricht dem derzeitigen Bestand. Mit der Darstellung wird dem Ziel der Stadt Weinheim entsprochen, die bestehenden Waldbereiche, die Teil des Landschaftsbildes sind, zu erhalten. Die bewaldeten Hänge und Kuppen des Odenwaldes sind charakteristisch für den Landschaftsraum, in dem Weinheim liegt (Siehe Kapitel 8.3.6).

Die dargestellte Fläche für Wald dient den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Erhalt des Landschaftsbildes, Bereitstellung von Erholungsflächen und Sicherung von durchgehenden Freiraumstrukturen.

9.3. Nachrichtliche Übernahmen

Mit den nachrichtlichen Übernahmen des Kulturdenkmals Wachenburg, des Vogel- und des FFH-Gebiets, des Naturparks, des Landschaftsschutzgebiets und der Biotopschutzwälder wird der Verpflichtung des § 9 Abs. 6 BauGB entsprochen.

10. Abwägung des öffentlichen Interesses an der Porphyrgewinnung in Weinheim

Dem Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom Februar 2007 liegt die Auffassung zu Grunde, dass es erforderlich ist, sämtliche Hangbereiche auf eine Generalneigung von maximal 50° zu bringen. Dabei wird von einem im Abbau befindlichen Betrieb ausgegangen.

Das Büro Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH hat unter der Prämisse, dass Teile des Steinbruchs einer Nutzung entzogen werden können, die Bestandsvariante entwickelt, die der Bauleitplanung zu Grunde liegt. In dieser Variante, die eine Kombination aus Belassen des Steinbruchs in Teilbereichen und einem weiteren Abbau in anderen Teilbereichen (jeweils in Verbindung mit Sicherungsmaßnahmen) darstellt, ist ein Belassen der Steinbruchwände in ihrem derzeitigen Zustand, d.h. auch mit Generalneigungen von über 50° möglich.

Die derzeitige Situation des Steinbruchs (Stand Januar 2009) wurde vermessungstechnisch aufgenommen. Zur Bestimmung der Generalneigung in den einzelnen Böschungsabschnitten wurden 20 Schnitte konstruiert (vgl. Taberg 2009). Auf diese Weise wurden Generalneigungen im Bestand von 40° bis 61° ermittelt. In acht Fällen beträgt der Winkel max. 51°, so dass in diesen Bereichen auch den Zielen des PWS-Antrags entsprochen wird. Im Bereich der übrigen 12 Schnitte besteht ein Widerspruch zwischen den beiden Konzepten.

10.1. Verbleib relevanter Abbaupotentiale für Porphyrgestein

Die Stadt Weinheim verkennt nicht, dass weiterhin ein öffentliches Interesse an der Porphyrgewinnung in der Region Rhein-Neckar besteht. Porphyrgestein ist ein gefragter Roh- und Baustoff, der zum Beispiel im Straßenbau vielfach Verwendung findet. Um die regionale Versorgung mit Porphyr sicherzustellen, setzt der Regionalplan Unterer Neckar Vorranggebiete zur Gewinnung dieses Gesteins fest. Neben dem Steinbruch in Weinheim ist ein zweiter Standort für den Abbau von Porphyr im Be-

reich Dossenheim-Schriesheim vorgesehen. Perspektivisch wird in der Begründung des Regionalplans ausgeführt, dass künftig der Abbau von Porphyr an einer Stelle zusammengefasst werden sollte. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass sich das Vorkommen im Bereich Dossenheim-Schriesheim unter den Gesichtspunkten der Quantität und Qualität sowie unter landschaftsgestalterischen Aspekten vor allen anderen Standorten dazu eignet (Begründung zu 3.3.6.2).

Dem Regionalplan lag eine Untersuchung zu Grunde⁴, in der u.a. die Quarz-Porphyr-Vorräte in der Region Unterer Neckar ermittelt wurden. Sie sind in Tabelle 2 wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass man auf Ebene der Regionalplanung seinerzeit davon ausgegangen ist, dass über die bereits genehmigte Abbaumenge (Genehmigung von 1983) hinaus keine weitere Porphyrgewinnung stattfinden wird. Das könnte mit der aufgrund von Erfahrungswerten getroffenen Annahme zusammenhängen, dass nur etwa ein Drittel der frei zugänglichen, rohstoffhöffigen Flächen in Anspruch genommen werden kann.

Tabelle 2: Porphyrvorräte in der Region Rhein-Neckar

Standort	Vorräte auf		Gesamtvorräte	
	genehmigten Flächen [t]	nicht genehmigten Flächen [t]	sicher [t]	vermutet [t]
Dossenheim	3.125.000	10.000.000	13.125.000	-
Dossenheim/ Schriesheim	-	66.925.000	66.925.000	328.000.000
Weinheim	18.488.000	-	18.488.000	-
Gesamt	21.613.000	76.925.000	98.538.000	328.000.000

Die Stadt Weinheim hat bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch die Belange der Eigentümerin und der Betreiberin mit hohem Gewicht eingestellt. Zwar stellt der geänderte Flächennutzungsplan in westliche, südliche und östliche Richtung die Grenzen der Abbaufäche dar. Bei einer Fortführung des Abbaus in diese Richtungen, entsprechend dem Hangsicherungsantrag von 2007, können die von der Stadt Weinheim verfolgten im öffentlichen Interesse stehenden Ziele durch Schaffung vollendeter Tatsachen nicht mehr erreicht werden. Die Flächennutzungsplanung lässt jedoch auch weiterhin eine Fortführung oder gar Erweiterung des Porphyrabbaus zu, die sich nicht in rein symbolischen Abbaumöglichkeiten erschöpft, sondern vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wirtschaftlich relevante Abbaupotentiale beinhaltet.

Eine Weiterführung des Porphyrabbaus ist vorbehaltlich der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in erste Linie unterhalb der derzeit in der Genehmigung von 1983 festgelegten Abbaugrenze von 131 m ü. NN möglich. Gemäß Abbaugenehmigung von 1983 war kleinflächig ein Abbau bis zu einer Tiefe von 125 m ü. NN zulässig, im Übrigen bis auf 131 m ü. NN.

Um die bestehenden Abbaupotentiale zu ermitteln, wurde vor der Offenlage durch das Büro ISK eine überschlägige Potentialanalyse durchgeführt (ISK 2010a). Aufgrund im Rahmen der Offenlage eingegangener Stellungnahmen wurden die Abbaupotentiale

⁴ vgl. Materialien zum regionalen Raumordnungsbericht. Rohstoffsicherung in der Region Unterer Neckar, S. 51.

potentiale unter Berücksichtigung zusätzlicher Restriktionen erneut bestimmt (ISK 2010b). Grundlage der Volumenberechnung ist die Luftbildauswertung der Befliegung des Porphyrtsteinbruches Weinheim vom 29.01.2009 (Taberg 2009). Dabei wird von einer Abbaukonzeption ausgegangen, die bergtechnischen Erfordernissen entspricht. Als Rahmenbedingungen werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- Die Endabbautiefe beträgt 125 m ü. NN.
- Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Bestandserhaltung vorhandener Böschungsstrukturen.
- Die dargestellte bzw. festgesetzte Abgrenzung der Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein.
- Die Einhaltung des im Gutachten Quick 2010a bestimmten Sicherheitsbereichs. Abweichend wird nur im Südwesten des Steinbruchs im Bereich der Schnitte S-S' und T-T' eine leichte Überschreitung des in Anlage 8.1 des Gutachtens Quick 2010a eingetragenen Sicherheitsbereichs vorgenommen. Dies widerspricht nicht den grundsätzlichen Erwägungen des Büros Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH, denn die Generalneigung der Bestandsböschungen betragen dort 43° bzw. 48°. Das Abbaukonzept, das dieser Potentialanalyse zu Grunde liegt, geht von einer Ausnutzung der Genehmigung von 1983 unter Einhaltung einer maximalen Generalneigung von 50° aus, womit nach einhelliger Auffassung sogar bei einem vollständig im Betrieb befindlichen Steinbruch ein ausreichend standsicheres Böschungssystem hergestellt wird.
- Ein Verzicht auf die Einbeziehung der Bereiche an der nördlichen Steinbruchgrenze, weil dort bereits die Kontaktzone zum umgebenden Granitgestein beginnt.
- Es erfolgt ein Rückbau des Rampensystems im Endstadium.
- Die Erhaltung der Stollenanlagen im Steinbruch, die mehreren Feldermausarten als Lebensraum dienen.

Es wird zum einen das Abbaupotential innerhalb der festgesetzten Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein, also für eine Erweiterung des Steinbruchs in die Tiefe ermittelt (Variante „blau“, siehe Anlage 4 in ISK 2010b). Zum anderen für eine potentielle Erweiterung des Steinbruchs in nördliche Richtung (Variante „grün“, siehe Anlage 4 in ISK 2010b).

Die überschlägige Potentialermittlung kommt unter den genannten Rahmenbedingungen zu folgenden Ergebnissen:

Variante „blau“	ca. 770.000 m ³
Variante „grün“	ca. 1.600.000 m ³

Auf Grundlage der vorliegenden Datengrundlagen lässt nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, ob die errechneten Abbaupotentiale an Porphyrgestein tatsächlich vollumfänglich zur Verfügung stehen und welche Qualität das Gestein im Einzelnen aufweist. Denn eine Kartierung des Porphyrvorkommens, aus der sich die Abgrenzung gegenüber den benachbart anstehenden Gesteinsarten und/oder die jeweilige Qualität des Porphyrvorkommens ergeben, liegt weder der Stadt Weinheim noch der Betreiberin des Steinbruchs vor. Für ein abbauwürdiges Porphyrvorkommen zwischen 131 m ü. NN und 125 m ü. NN spricht jedoch, dass die PWS AG selbst von einem solchen Abbauvorkommen ausgeht. Denn der Antrag der PWS AG auf Hangsicherung aus dem Jahr 2007 sieht einen flächendeckenden Abbau bis auf 125 m ü.

NN vor. Außerdem hat in Teilbereichen des Steinbruchs bereits ein Abbau unter das Niveau von 131 m ü. NN stattgefunden. Es liegt auf der Hand, dass dies ohne entsprechend abbauwürdiges Material nicht erfolgt wäre.

Im Übrigen sprechen folgende Umstände dafür, dass die ermittelten Abbaupotentiale der Abwägung zugrunde gelegt werden können: Das Porphyrvorkommen am Wachenberg kann als Vulkanschlot mit einem Durchmesser von ca. 1.000 m beschrieben werden. Ein Kontaktbereich zum umgebenden Granit ist im Norden/Nordosten des Steinbruchs aufgeschlossen (vgl. Basalt-Actien-Gesellschaft 2005). Ein weiterer Kontaktbereich befindet sich südwestlich der Wachenburg (vgl. Müller 2006). Die beiden bekannten Kontaktbereiche liegen ca. 800 m auseinander. Sie befinden sich also nahe des Durchmessers des Vulkanschlots, wenn man von einer Kreisform von 1.000 m ausgeht. Demnach ist davon auszugehen, dass sich der Porphyrkörper auch nördlich bzw. nordwestlich des bisherigen Abbaubereichs erstreckt. Bei der Besichtigung des Steinbruchs vor Ort am 10.09.2010, an der auch die Fachgutachter Dr. Michael (Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH) und Herr Kramer (ISK – Ingenieur- und Sachverständigenbüro Kramer) teilnahmen, wurde diese Annahme bestätigt. Ein Porphyrvorkommen ist bis zu einer Tiefe von 125 m ü. NN bereits nachgewiesen. Diese Tiefenlage wird sich auf den ganzen Schlotbereich erstrecken und nicht nur punktuell vorkommen.

Gemäß ihrem Antrag von 2007 beabsichtigt die Betreiberin des Steinbruchs die Gewinnung von durchschnittlich 500.000 t Porphyrgestein im Jahr. Dies entspricht bei einer Rohdichte von 2,56 g/cm³ ca. 200.000 m³. Aus dem ermittelten Volumen lässt sich daher die Anzahl der möglichen Jahresproduktionen ermitteln:

Variante „blau“ (ca. 770.000 m ³)	ca. 3,9 Jahresproduktionen
Variante „grün“ (ca. 1.600.000 m ³)	ca. 8,0 Jahresproduktionen

Aus diesen überschlägigen Berechnungen wird deutlich, dass die Änderung des Flächennutzungsplans nicht zwingend zu einer baldigen Aufgabe des Porphyrabbaus in Weinheim führt. Der Bedeutung des Standorts Weinheim für die kurz- bis mittelfristige Versorgung der Region mit Porphyr, auf die das LGRB in seiner Stellungnahme vom 23.12.2009 hingewiesen hat, wird damit Rechnung getragen. Die Mengen könnten ggf. gesteigert werden, wenn ein Abbau tiefer als 125 m ü. NN erfolgen sollte. Allerdings soll nicht weiter in den Wachenberg eingegriffen werden, an dessen Erhalt ein großes öffentliches Interesse besteht.

10.2. Dauerhafter wirksamer Ausschluss einer Gefährdung von Menschen

Die von der Betreiberin des Steinbruchs beantragte Herstellung einer durchgehenden Generalneigung von 50°, mit der eine Erweiterung des Steinbruchs in den Wachenberg hinein verbunden wäre, ist für einen dauerhaften wirksamen Ausschluss einer Gefährdung von Menschen nicht erforderlich. Denn gemäß dem Gutachten des Büros Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH, dem sich die Stadt Weinheim anschließt, lässt sich der dauerhafte wirksame Ausschluss einer Gefährdung von Menschen auch durch die Bestandsvariante in Verbindung mit bestimmten Sicherheitsmaßnahmen erreichen (vgl. Quick 2010a). Dazu gehört zum einen die Sperrung eines Sicherheitsbereichs jeweils oberhalb und unterhalb der Steilwand. Außerdem empfiehlt das Büro Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH eine regelmäßige Begutachtung des Steinbruchs vor Ort.

Das Büro Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH stellt in seinem Gutachten fest, dass der Steinbruch derzeit ein stabiles Böschungssystem darstellt. Die Böschungen weisen ein natürliches Böschungsgleichgewicht auf. Dabei wird u.a. von den Daten der Befliegung 2009 ausgegangen. Auch wenn im Bereich der Großrutschung wegen dort liegender Geröllmassen der Böschungsfuß entsprechend des Lageplans des Vermessungsingenieurs Mathes aus dem Jahr 2006 unterhalb der genehmigten Niveaus 131 m ü. NN liegen sollte, wird dadurch die Wirksamkeit und Realisierbarkeit der Bestandsvariante nicht in Frage gestellt. Es könnte ggf. eine Untersuchung erforderlich sein, um die Geometrie der Böschung und die Scherfestigkeit der Lockermassen zu bestimmen. Im ungünstigsten Fall könnte sich dabei das Erfordernis ergeben, die Standsicherheit der Lockermassen mit gängigen technischen Maßnahmen, die z.B. auch im Verkehrswegebau Verwendung finden, nachträglich zu ertüchtigen. Die Durchführung derartiger Maßnahmen wäre für die PWS AG auch nicht unzumutbar, da sie allein Folge des von ihr zu vertretenden Abbaus unterhalb der genehmigten Abbausohle von 131 m ü. NN wäre.

Über die Erforderlichkeit der vom Büro Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Die Errichtung und Unterhaltung eines Zauns ist jedenfalls, unabhängig von Modifikationen im Einzelnen, zumutbar.

Denn auch bei einem Verzicht auf die Bauleitplanung ist die Errichtung eines Schutzzauns erforderlich. Die Genehmigung von 1983 schreibt die Einfriedung mit „*einem mind. 1,50 m hohen Maschendrahtzaun in sicherer Entfernung von der obersten Bruchkante*“ vor. Gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 05.05.2008 zum Antrag auf Hangabflachung ist es erforderlich den Steinbruch „*mit einem mindestens 1,70 m hohen Maschendrahtzaun in mindestens 10 m Entfernung von der obersten Bruchkante (unter Berücksichtigung des Böschungswinkels des jeweils anstehenden Bodens und sonstiger Einflüsse) einzufrieden. Alle 50 m ist mit Hinweisschildern auf die möglichen Gefahren durch Absturz von Personen hinzuweisen.*“ Die gesteigerten Anforderungen an eine Einfriedung würden bei Realisierung der Hangabflachung vermutlich über weite Strecken die Neuerrichtung eines Zauns erfordern, da der bestehende Zaun aufgrund seiner Ausführung und des derzeit suboptimalen Zustands keine wirksame Schutzvorkehrung darstellt.

Die Errichtung und dauerhafte Unterhaltung von Zäunen ist eine international gebräuchliche Standardschutzmaßnahme, um Gefährdungsbereiche vor einem Betreten durch Unbefugte zu schützen. Vor zahllosen Gefahrenquellen werden daher Zäune aufgestellt, wie z.B. Baustellen, Umspannungswerken, aufgegebene Kiesgruben, Abschnitten von Eisenbahnstrecken, einsturzgefährdete Höhlen und Stollen. Dies gilt auch für aufgelassene Steinbrüche. Wird die Errichtung einer Zaunanlage mit der Pflanzung eines dornigen Gehölzes kombiniert (z.B. Brombeere oder Schlehe), kann das Risiko mutwilliger Beschädigungen erheblich reduziert werden. Der Unterhalt ist dann mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden. In dieser Art ist z.B. ein Steinbruch am Kaiserstuhl gesichert.

Die im Gutachten Quick 2010a vorgeschlagene Absperrung der Sicherheitsbereiche, über deren Erforderlichkeit das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zu entscheiden hat, stellt daher im Vergleich zu den ohnehin erforderlichen Zaunerrichtungs- und -erhaltungsmaßnahmen nur einen recht geringen Mehraufwand dar. Der Verlauf der bestehenden Einfriedung (Länge ca. 1 km) im Bereich der Kammlinie entspricht be-

reits in weiten Teilen ungefähr der gemäß Gutachten Quick 2010a erforderlichen Abgrenzung, die sich ebenfalls über eine Länge von ca. 1 km erstreckt.

Zwar ist bei der Bestandsvariante die Errichtung eines zusätzlichen Zauns am Böschungsfuß erforderlich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Realisierung der Hangsicherungsvariante der PWS schon aus Gründen der Arbeitssicherheit ebenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter am Böschungsfuß realisiert werden müssten. Dafür spricht auch, dass sich bei einer Umsetzung der Hangabflachung gemäß dem Antrag der Betreiberin des Steinbruchs von 2007 die Frage einer dauerhaften polizeilichen Zustandshaftung ebenfalls stellt. Denn auch in dieser Variante sind *„trotz ausreichender rechnerischer Standsicherheit lokale Abbrüche infolge ungünstigen Trennflächengefüges nicht auszuschließen“* (LGRB 2003). Dieses Restrisiko besteht auch nach einer vollständigen Durchführung der Hangsicherungsvariante. Nach endgültiger Betriebseinstellung würde es möglicherweise in beiden Fällen reichen, die Zugänge zum Steinbruch wirksam zu schließen (Schließung der Brückenzufahrt und wirksame Schließung des Seiteneingangs; im Übrigen ist der Steinbruch ohnehin eingezäunt und aufgrund des Geländes schwer/nicht zugänglich).

Aus Sicht des Büros Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH ist außerdem eine regelmäßige Begutachtung vor Ort angezeigt. Auf diese Weise können ggf. erste Anzeichen für Massebewegungen frühzeitig erkannt und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erwogen werden. Z.B. könnten zur optimalen Erhaltung des Landschaftsbilds auch kleinteilige Ablösungen identifiziert und evtl. technisch verhindert werden. Darüber hinaus können bei einer Begehung auch Defizite bei den Sicherheitsvorkehrungen (z.B. schadhafte Zaunanlagen) festgestellt werden, was dauerhaft ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet.

Während der Durchführung der Hangabflachung gemäß Antrag der Steinbruchbetreiberin wird ein Monitoring als erforderlich angesehen (LGRB 2003, geo international 2005). Dazu müssen technische Einrichtungen (z.B. Extensometer) installiert und während des Betriebs überwacht und in Stand gehalten werden. Es handelt sich dabei um einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren. Ob nach Abschluss der Hangabflachung auf jede Form der Überwachung verzichtet werden kann, ist fraglich. Der immissionsschutzrechtliche Antrag der Steinbruchbetreiberin bezieht sich nur auf den Abbau bzw. die Hangabflachung selbst. Auf den anschließenden dauerhaften Umgang mit dem Steinbruch, insbesondere unter Berücksichtigung von Sicherheitsfragen, wird nicht eingegangen. Es ist aber davon auszugehen, dass auch nach Abschluss der Hangabflachung eine regelmäßige Begutachtung sinnvoll ist, z.B. um den Zustand der Absturzsicherungen zu prüfen oder unerwartete Massenbewegungen frühzeitig erkennen zu können.

Über die Notwendigkeit und den Umfang von Sicherheitsmaßnahmen hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Aus der Bauleitplanung ergeben sich dahingehend keine Vorgaben.

In der Abwägung wird nicht verkannt, dass durch die Erforderlichkeit von Sicherungsmaßnahmen, die bei Durchführung der Bestandsvariante, die der Bauleitplanung zu Grunde liegt, Belastungen für die Betreiberin des Steinbruchs bzw. die Grundstückseigentümerin entstehen. Dieser Belastung stehen wirtschaftliche Gewinne einer mittlerweile über 100 Jahre betriebenen und weiterhin möglichen gewerblichen Nutzung des Grundstücks gegenüber. Eine Schiefelage zwischen Belastung und Vorteil besteht daher nicht.

Nach Auffassung der Stadt Weinheim ist es darüber hinaus technisch möglich, dass die mit der Bestandsvariante verbundenen Mehrbelastungen gegenüber der Alternative Hangabflachung relativ gering ausfallen können. Dabei verkennt die Stadt nicht, dass die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ausschließlich der Immissionsschutzbehörde obliegt. Im Bereich der Hangkrone ist ein Zaun von ca. 1 km Länge in beiden Varianten erforderlich. Der Böschungsfuß könnte durch eine Sperrung der beiden Zugänge zum ansonsten eingezäunten Steinbruch ohne erhöhten Aufwand gesichert werden, um den Anforderungen aus dem Gutachten des Büros Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH nachzukommen. Ob nach Abschluss der Hangabflachung auf jede Form der Überwachung verzichtet werden kann, ist fraglich. Es erscheint zumindest nicht unwahrscheinlich, dass auch nach Abschluss der Hangabflachung eine regelmäßige Inaugenscheinnahme erforderlich ist, schon um den Zustand der Absturzsicherungen zu prüfen.

10.3. Schutz des bestehenden Landschaftsbildes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird u.a. das Ziel verfolgt, das Landschaftsbild mit seinen prägenden Merkmalen zu erhalten. Diesem Ziel kann auch nicht die Gefahr von weiteren, auf das Landschaftsbild sich negativ auswirkenden Rutschungen entgegengehalten werden. Diese Gefahr kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Steinbruch, mit Ausnahme des Bereichs der Großrutschung von 2003, bereits seit Jahren besteht, ohne dass sich größere natürliche Veränderungen eingestellt haben. Vor der Großrutschung lagen in diesem Bereich Böschungswinkel von 61° bis 72° vor (vgl. Müller 2005). Die damalige Hangneigung in dem betroffenen Bereich war also wesentlich steiler als die derzeitige Hangneigung aller anderen Hänge im Steinbruch. Aus der Großrutschung lässt sich daher keine akute Gefährdung anderer Bereiche im Steinbruch ableiten.

Das Gutachten Quick 2010b stellt dazu fest: *„Da sich im Bereich der Großrutschung offensichtlich ein natürliches Gleichgewicht bei einer Böschungsneigung von 54-61° einstellt, liegen die Bereiche möglicher weiterer Rutschungen - ausgehend vom aktuellen Steinbruchniveau – noch innerhalb der ausgewiesenen Sicherheitszone oberhalb des Steinbruchs. Das Risiko, dass es zu großräumigen grundlegenden Veränderungen des Böschungssystems kommen kann, ist nach aktuellem Kenntnisstand entsprechend gering.“*

Bei einer Durchführung der beantragten Hangabflachung ist eine Erhaltung des Landschaftsbilds gemäß den städtebaulichen Zielstellungen durch Schaffung vollendeter Tatsachen nicht mehr möglich. Auch kann das Landschaftsbild im Rahmen einer an den Abbau anschließenden Rekultivierung nicht gleichwertig wiederhergestellt werden.

Hinzu kommt, dass bei der Umsetzung der beantragten Hangabflachung die Herstellung einer Bewaldung im oberen Bereich des Steinbruchs erst nach einigen Jahren erfolgen kann. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass nach rund 9 Jahren ein Endzustand oberhalb des Niveaus von 300 m ü. NN erreicht sein soll, an den sich eine Rekultivierung anschließen kann. Bis die gepflanzten Bäume eine für das Landschaftsbild wirkungsvolle Größe erreicht haben, vergehen voraussichtlich ebenfalls einige Jahre. Sollten die Maßnahmen nicht wie geplant verlaufen, kann sich dieser Zeitraum zusätzlich verlängern.

Auch im Endzustand, in den Antragsunterlagen wird stets der Zustand 25 Jahre nach Beginn der Rekultivierungsmaßnahmen dargestellt (ca. 35 Jahre nach Beginn des

Gesteinsabbaus), wird die Sohle 9 unterhalb des Wachenberggipfels weiterhin sichtbar sein. Auch die Steilwände zwischen den Sohlen werden streifenförmig in Erscheinung treten. Dies ist auch den Fotosimulationen zu entnehmen, die im Auftrag der Steinbruchbetreiberin erstellt wurden.

Die grüne, durchgehende Kontur, wie sie derzeit prägend für das Landschaftsbild ist, wird also im Falle der Hangabflachung entfallen und im Rahmen der Rekultivierung nur lückig durch reihenförmige Baumpflanzungen auf den Bermen ersetzt.

Die Erhaltung des Landschaftsbilds, insbesondere des Ensembles aus Wachenberg und Wachenburg ist für die Stadtsilhouette der „Zwei-Burgen-Stadt“ Weinheim von sehr hoher Wichtigkeit. Die Erhaltung des Odenwaldes als überwiegend bewaldete Hangkante mit seinen vorgelagerten Hügeln und darin eingebetteten Burgen ist zudem für die gesamte Region Badische bzw. Hessische Bergstraße von großer Bedeutung. Diese große Bedeutung des Landschaftsbilds spiegelt sich auch darin wieder, dass das Plangebiet Bestandteil sowohl des Landschaftsschutzgebiets „Bergstraße Nord“ als auch des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ ist. In beiden Schutzgebietsverordnungen wird dem Erhalt des Landschaftsbilds eine bedeutende Rolle beimessen. Die Zielstellungen der Stadt, Kammlinie und Kuppe des Wachenbergs zu sichern, finden nicht zuletzt darin ihre Rechtfertigung.

Die Erhaltung der für die Stadt Weinheim ausgesprochen bedeutsamen und weithin sichtbaren Landschaftselemente Wachenberg (mit Kuppe und Kammlinie) und Wachenburg ist von so großem öffentlichem Interesse, dass die mit deren Erhaltung verbundenen Einschränkungen für die Porphyrgewinnung gerechtfertigt sind. Anders stellt sich dies im Verhältnis zu den landschaftlichen Gegebenheiten an der Birkenauer Talstraße dar. Zwar ist die dem Abbaubereich vorgelagerte Gesteinsformation, in der sich auch das Stollensystem befindet, positiv für die landschaftliche Einbindung des Steinbruchs und die Abschirmung des Abbaubereichs gegenüber dem Weschnitztal. Diese Gunstwirkung beschränkt sich aber auf einen recht überschaubaren Bereich und ist weder weithin sichtbar noch von besonders hoher Wertigkeit. Es wäre daher nicht angemessen, auch den Schutz dieses Landschaftselements über das Interesse an einer Fortführung des Porphyrabbaus zu stellen. Trotz der unbestreitbaren Negativeffekte auf das Landschaftsbild wird daher in diesem Fall als Ergebnis der Abwägung dem Porphyrabbau bewusst ein Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt. Folgerichtig ist der betreffende Bereich als Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein dargestellt.

10.4. Zusammenfassende Betrachtung

Die Stadt Weinheim ist sich darüber im Klaren, dass mit der Abgrenzung der Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein den privaten Interessen der Porphyrwerke Weinheim Schriesheim (PWS) AG, die den Steinbruch betreiben, nur teilweise entsprochen wird. Diese beabsichtigen eine Erweiterung des Steinbruchs in südliche und östliche Richtung. Bei einer Fortführung des Abbaus in diese Richtungen, entsprechend dem Hangsicherungsantrag von 2007, können jedoch die von der Stadt Weinheim verfolgten im öffentlichen Interesse stehenden Ziele durch Schaffung vollendeter Tatsachen nicht mehr erreicht werden. Auch sind die von der Betreiberin des Steinbruchs beantragten Maßnahmen zur Hangsicherung durch Abflachung der Hänge weder zum dauerhaften wirksamen Ausschluss einer Gefährdung von Menschen (siehe Kapitel 4.3), noch für die mittelfristige Versorgung der Region mit Porphyr erforderlich (siehe Kapitel 10.1).

Die Stadt Weinheim stellt das private wirtschaftliche Interesse der Steinbruchbetreiberin an der langfristigen Fortführung des Abbaus und das öffentliche Interesse an einer ausreichenden regionalen Rohstoffversorgung in der Abwägung mit hohem Gewicht ein und kommt diesem Belang auch entgegen, da Potentialflächen für eine mittelfristige Fortführung der Gesteinsgewinnung planungsrechtlich gesichert werden.

Unabhängig von diesem Entgegenkommen, haben die Eigentümerin und die Betreiberin kein Recht auf eine uneingeschränkte und beliebige Nutzung des Steinbruchgrundstücks. Dem privaten Interesse an einer wirtschaftlich optimalen Ausnutzung der Porphyrtsteinengewinnung steht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des bekannten und weithin sichtbaren Landschaftsbildes, an der Sicherung des für die Stadt Weinheim prägenden Ensembles aus Wachenberg und Wachenburg sowie an der Erhaltung und Nutzbarkeit der Wachenburg gegenüber.

Die von der Stadt Weinheim verfolgten Ziele können durch den vorliegenden Bebauungsplan auch gewährleistet werden: Das Risiko von großräumigen, grundlegenden Veränderungen des Böschungssystems ist nach Auffassung des Büros Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH, nach derzeitigem Kenntnisstand gering (vgl. Quick 2010b). Die Untersuchung von Alternativen (vgl. Quick 2010a) zu der von der Steinbruchbetreiberin beantragten Hangabflachung im Rahmen der Bauleitplanverfahren hat außerdem den Nachweis erbracht, dass es mit der Bestandsvariante eine technisch durchführbare und wirtschaftlich zumutbare Alternative gibt, mit der Gefährdungen von Menschen dauerhaft ausgeschlossen werden können. Damit ist die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellungen möglich.

Die Bestandsvariante ist auch realisierbar. Zwar ergeben sich für die weitere Porphyrtsteinengewinnung Restriktionen, die insbesondere aus den einzuhaltenden Sicherheitsbereichen resultieren. Diese Einschränkungen hält die Stadt Weinheim aber für vertretbar. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Aufsicht hat die zuständige Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit die Sicherheitsbereiche im Rahmen des Abbaubetriebs betreten oder befahren werden können, um dort Arbeiten zu verrichten.

Bislang wird der Steinbruchbetrieb auch nach der erfolgten Großrutschung von 2003 fortgeführt, ohne dass seitens der Betreiberin oder der Aufsichtsbehörde verbindlich – etwas durch nachträgliche Anordnungen – Tabu-Bereiche definiert worden wären. Auch fanden in der jüngeren Vergangenheit (zuletzt am 26.11.2009) jenseits der im Gutachten Quick 2010a dargestellten „Sicherungslinie“ Sprengungen statt. Die sicherheitstechnische Bewertung hierfür obliegt allerdings ausschließlich der Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis).

Selbst wenn die Immissionsschutzbehörde die Sicherheitsbereiche als „Tabuzone“ ansehen würde, besteht die Möglichkeit einer Fortführung des Porphyrtsteinabbaus. Denn die ermittelten Abbaupotentiale in der Tiefe und in nördliche Richtung (vgl. Kapitel 10.1) befinden sich außerhalb dieser Sicherheitsbereiche. Auch die Zu- und Abfahrt zu den vorgenannten Abbaupotentialen kann außerhalb der Sicherheitsbereiche erfolgen. Der Ausschluss des Porphyrtsteinabbaus in den gefährdeten Hangbereichen entlang der Steinbruchwand, insbesondere im Süden und Südosten ermöglicht dennoch – vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – die Fortführung des Steinbruchbetriebs mit Blick auf die in Kapitel 10.1 aufgeführten Abbaupotentiale.

Auch eine rechtlich zulässige Rekultivierung des Steinbruchs ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich. Vorgaben über die Art der Rekultivierung bzw. Renaturierung werden nicht gemacht. Planungsrechtlich sind daher sowohl die ur-

sprünglich geplante Verfüllung wie auch die Umsetzung eines neuen Konzepts zulässig.

Für die in der Genehmigung von 1983 vorgesehene Wiederverfüllung des Steinbruchs stehen zum einen die dazu erforderlichen Verfüllmengen nicht zur Verfügung bzw. würde dann eine Verfüllung mehrere Jahrzehnte dauern.⁵ Zum zweiten widerspricht eine solche Maßnahme den gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz. Diese Rekultivierungsaufgaben können jedoch in rechtlich zulässiger Weise modifiziert werden. Dafür spricht bereits, dass auch der Hangsicherungsantrag der Steinbruchbetreiberin eine Modifizierung der Rekultivierung vorsieht und dies in dem Bescheid der Immissionsschutzbehörde vom 05.05.2008 grundsätzlich akzeptiert worden ist.

Die Bestandsvariante ist somit eine realisierbare Variante, in der alle abwägungsrelevanten Belange hinreichend berücksichtigt werden können. Zum einen wird damit das Ziel erreicht, Gefährdungen von Menschen dauerhaft wirksam auszuschließen. Weiterhin erlaubt sie auch die weitgehende Einhaltung der städtebaulichen Zielstellungen, da die Kammlinie des Wachenberges mit der darauf aufstehenden Wachenburg erhalten bleiben kann. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Steinbruchbetreiberin werden zumindest teilweise berücksichtigt. Zwar wird durch die Bestandsvariante eine Erweiterung des Steinbruchbetriebes in südlicher, östlicher und westlicher Richtung ausgeschlossen. Eine Erweiterung des Steinbruchs in die Tiefe über die 1983 genehmigte Abbautiefe hinaus sowie in nördliche Richtung außerhalb des Plangebiets wird durch die Bestandsvariante jedoch ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Die Stadt Weinheim bewertet das öffentliche Interesse an der Erhaltung des bekannten und weithin sichtbaren Landschaftsbildes, an der Sicherung des für die Stadt Weinheim prägenden Ensembles aus Wachenberg und Wachenburg sowie an der Erhaltung und Nutzbarkeit der Wachenburg jedoch gegenüber dem privaten Interesse an einer wirtschaftlich optimalen Ausnutzung der Porphyrtsteinergewinnung als noch gewichtiger, sodass die räumliche Einschränkung des Steinbruchs in westliche, südliche und östliche Richtung gerechtfertigt ist. Die regionale Versorgung mit Porphyrtstein kann unter Einhaltung der Vorgaben aus der Bauleitplanung kurz- bis mittelfristig sichergestellt werden.

Die Porphyrtwerke hatten darüber hinaus keinen Anlass, auf eine Erweiterung ihres Betriebs zu vertrauen. Die von der Stadt betriebene Bauleitplanung steht der rechtskräftigen Abbaugenehmigung von 1983 nicht entgegen. Dass nach Ausschöpfen des darin genehmigten Umfangs ein weiterer Abbau einer erneuten Prüfung unterliegt, musste den Porphyrtwerken bewusst sein. Der Regionalplan Unterer Neckar ging von einer Einstellung des Betriebs um die Jahrhundertwende aus. Seitens der Stadt Weinheim wurde zu einer Erweiterung eindeutig Stellung bezogen. Dies spiegelt sich in den von der Stadt im Rahmen der Genehmigungsverfahren 2005 und 2007 vorgebrachten Stellungnahmen wider. Zudem ist im Flächennutzungsplan von 2004 bereits eine Zielstellung enthalten, indem der Bereich des Steinbruchs neben seiner Darstellung als „Fläche für die Gewinnung von Steinen und Erden“, die dem räumlichen Umgriff der Abbaugenehmigung von 1983 entspricht, mit einer „Fläche für Wald/Waldzuwachsfläche“ überlagert ist. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird darauf hingewiesen, dass parallel zum Auslaufen des Abbaus ein

⁵ Darauf haben die Herren Dr. Ruch und Prof. Tudeshki am 26./27.09.2007 im Erörterungstermin zum Antrag nach § 16 BImSchG der Steinbruchbetreiberin vom 23.03.2007 hingewiesen.

Rekultivierungsplan umzusetzen ist. Die Stadt Weinheim hat damit klar zu Erkennen gegeben, dass einer Erweiterung des Steinbruchs, städtebauliche Ziele entgegenstehen können.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass der Bestandsvariante in der Abwägung mit anderen Belangen der Vorzug zu geben ist. Insbesondere der Hangsicherungsantrag der PWS AG ist nicht dazu geeignet, den unterschiedlichen Interessen besser zu entsprechen, da er die städtebaulichen Zielstellungen der Stadt Weinheim weitgehend negiert.

11. Verzeichnis der Gutachten

Abstandserlass NRW: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Immissionsschutz in der Bauleitplanung. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), 06.06.2007

Basalt-Actien-Gesellschaft 2005: Basalt-Actiengesellschaft, Abt. Umwelt & Geologie: Rohstoffgeologische Beurteilung der Natursteinlagerstätte des Rhyolith-Steinbruchs am Wachenberg, Weinheim a.d. Bergstraße, Januar 2005.

Fritz 2007: Fritz GmbH: Schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit dem zukünftigen Betrieb des Steinbruchs Weinheim der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Hangsicherung, 14.02.2007

geo international 2005: geo international: Ingenieurgeologisch-technisches Gutachten über Hangsicherung im Steinbruchbereich der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG. Teilgutachten 1, 15.08.2005

ISK 2010a: ISK – Ingenieur- und Sachverständigenbüro Kramer GmbH & Co. KG: Überschlägige Restvolumenermittlung Porphyrtsteinbruch Weinheim, 18.03.2010

ISK 2010b: ISK – Ingenieur- und Sachverständigenbüro Kramer GmbH & Co. KG: Verbleibende Abbaupotentiale bei der Bestandsvariante (neu), 09.09.2010

LGRB 2003: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Ingenieurgeologisches Gutachten zur Großrutschung im Porphyrt-Steinbruch am Wachenberg, Weinheim a. d. Bergstraße. Aktenzeichen: 4764//03 4938, 08.08.2003

Lichte 2006: Dr. Peter Lichte Sachverständigen- und Ingenieurbüro: Erschütterungsgutachten, 21.11.2006

Müller 2005: Geotechnisches Sachverständigenbüro Dr.-Ing. habil. Bernd Müller: Standsicherheitsnachweis des südlichen – westlichen Böschungssystems im Rhyolith – Tagebau der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG, 22.12.2005

Müller 2006: Geotechnisches Sachverständigenbüro Dr.-Ing. habil. Bernd Müller: Beweissicherung des Gebäudekomplexes der Wachenburg bei Weinheim des Weinheimer Verbandes Alter Corpsstudenten e.V., 21.08.2006

öko-control 2006: öko-control GmbH: Staubimmissionsprognose für das Vorhaben: „Hangsicherung Steinbruch Weinheim“, 02.06.2006

PGNU 2010: Planungsgruppe Natur und Umwelt: Bauleitplanung für den Bereich „Porphyrtsteinbruch mit Wachenburg“ der Stadt Weinheim. Artenschutzrechtliche Stellungnahme, August 2010

Quick 2010a: Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH: Gutachterliche Beurteilung der aktuellen Situation. Bauvorhaben: Porphyrtsteinbruch Weinheim, 24.03.2010

Quick 2010b: Prof. Dipl.-Ing. H. Quick Ingenieure und Geologen GmbH: Beantwortung der Fragen der Stadt Weinheim / Dr. Burmeister vom 06.09.2010, 08.09.2010

Taberg 2009: Taberg – Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG: Porphyrtsteinbruch Weinheim. Lageplan mit Schnittpuren, Schnitte A-J, Schnitte A-K, 16.10.2009